

Unterrichtung
durch die Europäische Kommission

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009
COM(2022) 151 final

Der Bundesrat wird über die Vorlage gemäß § 2 EUZBLG auch durch die Bundesregierung unterrichtet.

Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen werden an den Beratungen beteiligt.

Hinweis: Drucksache 668/08 = AE-Nr. 080657;
 Drucksache 655/19 = AE-Nr. 190960;
 Drucksache 116/20 = AE-Nr. 200141



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022
COM(2022) 151 final

2022/0100 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEC(2022) 157 final} - {SWD(2022) 98 final} - {SWD(2022) 99 final} -
{SWD(2022) 100 final}

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Problemstellung und Ziele

Mit dem europäischen Grünen Deal wurde eine neue Wachstumsstrategie für die EU auf den Weg gebracht, mit der sich die EU zu einer gerechten und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Damit bekräftigt die Kommission ihr ehrgeiziges Ziel, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Darüber hinaus sollen die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen geschützt werden. Angesichts der Dringlichkeit von Klimaschutzmaßnahmen hat die EU durch die im Jahr 2021 verabschiedete Verordnung (EU) Nr. 2021/1119 (Europäisches Klimagesetz)¹ ihre Klimaziele erhöht. In dem Klimagesetz wurden ein verbindliches Netto-Reduktionsziel für Treibhausgase (THG) von mindestens 55 % gegenüber 1990 bis zum Jahr 2030 und die Klimaneutralität der EU bis spätestens 2050 festgelegt. Die EU hat zudem ihren ursprünglichen im Rahmen des Klimaschutzübereinkommens von Paris national festgelegten Beitrag einer Senkung in Höhe von mindestens 40 % der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf eine Netto-Reduktion von mindestens 55 % erhöht. Um diese Ziele zu erreichen und eine Chance zu haben, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur unter 1,5 °C zu halten, müssen alle Instrumente gestärkt werden, die für die Dekarbonisierung der EU-Wirtschaft von Bedeutung sind.

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht (im Folgenden „ODS“ (ozone depleting substances)) führen, sind vom Menschen hergestellte Chemikalien, die nach ihrer Emission häufig in die obere Atmosphäre gelangen und die stratosphärische Ozonschicht schädigen, die die Erdoberfläche vor der gefährlichen UV-Strahlung der Sonne schützt. Diese Schädigung führt zum sogenannten „Ozonloch“ mit erheblichen negativen Auswirkungen auf unsere Gesundheit und die Biosphäre, die wiederum hohe finanzielle Kosten nach sich ziehen. Darüber hinaus sind ODS auch starke Treibhausgase mit einem hohen Erderwärmungspotenzial.

Aufgrund weltweiter Maßnahmen gegen den Abbau der Ozonschicht durch die Verabschiedung des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Jahr 1987 (im Folgenden „Protokoll“) ist das Ozonloch dabei, sich zu schließen, vorausgesetzt, die Einhaltung der bestehenden Maßnahmen wird gewährleistet und neue Herausforderungen werden rasch bewältigt. Darüber hinaus wurden erhebliche Vorteile für den Klimaschutz erzielt, die beispielsweise im Zeitraum von 1988 bis 2010 fünf- bis sechsmal höher waren als im ersten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls von 2008 bis 2012². Im Jahr 2019 schätzten Forscher, dass durch das Protokoll in Teilen der Arktis eine Erwärmung von bis zu 1,1 °C verhindert werden konnte³.

Daher ist es von entscheidender Bedeutung, dass die EU jeden Rückschritt vermeidet und sicherstellt, dass ihre Politik im Bereich der ozonabbauenden Stoffe mit den Zielen des

¹ ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.

² UNEP (2011). A critical link in protecting the climate and the ozone layer (Ein wichtiges Bindeglied zum Schutz des Klimas und der Ozonschicht). <https://www.unep.org/resources/report/hfcs-critical-link-protecting-climate-and-ozone-layer>.

³ Rishav Goyal et al. 2019. Reduction in surface climate change achieved by the 1987 Montreal Protocol (Verringerung der oberflächlichen Klimaänderung durch das Montrealer Protokoll von 1987).

europäischen Grünen Deals, des Protokolls und des Übereinkommens von Paris im Einklang steht.

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden „ODS-Verordnung“), ist das wichtigste Instrument zur Bekämpfung von ODS in der EU. Ihr allgemeines Ziel besteht darin, Emissionen von ODS zu verhindern und die Einhaltung des Protokolls sicherzustellen. Die ODS-Verordnung wurde einer REFIT-Bewertung⁴ unterzogen, die zu dem Schluss kam, dass die Verordnung zwar im Allgemeinen ihren Zweck erfüllt, aber besser auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt werden und ihre Ausgestaltung leicht verbessert werden könnte.

In diesem Zusammenhang zielt der Vorschlag darauf ab, die ODS-Verordnung zu ersetzen und gleichzeitig ein strenges Maß an Kontrolle aufrechtzuerhalten, durch die vor allem Folgendes sichergestellt werden soll:

1. Angleichung der Maßnahmen an den europäischen Grünen Deal durch Vorgabe zusätzlicher Emissionsminderungen, die zu verhältnismäßigen Kosten durchführbar sind;
2. Gewährleistung einer umfassenderen Überwachung von ODS, einschließlich der Stoffe, die (noch) nicht kontrolliert werden;
3. Vereinfachung und Verbesserung der Effizienz der bestehenden Vorschriften, um die Verwaltungskosten zu senken;
4. Verbesserung der Klarheit und Kohärenz mit anderen Vorschriften.

Hintergrund

Als Reaktion auf den Abbau der Ozonschicht und das in den 1980er Jahren entdeckte „Ozonloch“ einigte sich die internationale Gemeinschaft im Rahmen des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht von 1985 darauf, Maßnahmen zu ergreifen. Mit dem Protokoll des Wiener Übereinkommens (im Folgenden „Protokoll“) wurde ein globaler Zeitplan für den Ausstieg aus der Herstellung und dem Verbrauch von fast 100 ozonabbauenden Stoffen festgelegt. Das Protokoll und die nachfolgenden Beschlüsse der 197 Vertragsparteien schufen einen globalen Rechtsrahmen für die Kontrolle von ODS.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Protokolls und an die Ausstiegspläne für die verschiedenen Gruppen von ODS gebunden. Alle Termine für den Ausstieg der Industrieländer liegen nun in der Vergangenheit.

Folglich sind nach der ODS-Verordnung generell die Herstellung, der Handel und die Verwendung von ODS untersagt, wobei einige wenige Verwendungszwecke ausgenommen sind. Viele ODS wurden in der Union bereits Jahre vor dem im Rahmen des Protokolls vereinbarten globalen Zeitplan aus dem Verkehr gezogen. Die ODS-Verordnung geht zudem über das Protokoll hinaus, indem sie den Handel und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten, einschränkt. Schließlich umfasst Anhang I der ODS-Verordnung die ODS, die im Rahmen des Protokolls geregelt werden, und in Anhang II sogenannte „neue Stoffe“, die (noch) nicht im Rahmen des Protokolls geregelt werden.

Die ODS-Verordnung wird durch den Beschluss (EU) 2010/372 der Kommission über die Verwendung geregelter Stoffe als Verarbeitungshilfsstoffe, die Verordnung (EU)

⁴ Evaluation of Regulation (EC) No 1005/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on substances that deplete the ozone layer (Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SWD(2019) 407 final)); https://ec.europa.eu/clima/sites/default/files/ozone/docs/swd_2019_406_en.pdf

Nr. 1088/2013 der Kommission über Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Produkte und Einrichtungen, die für kritische Verwendungszwecke in Luftfahrzeugen Halone enthalten oder benötigen, und die Verordnung (EU) Nr. 291/2011 der Kommission über wesentliche Verwendungen geregelter Stoffe, mit Ausnahme von teilhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen zu Labor- und Analysezwecken, ergänzt.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Die vorgeschlagene Verordnung (wie auch die geltende ODS-Verordnung) weist viele Ähnlichkeiten mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase⁵ (F-Gas-Verordnung) auf, die parallel überarbeitet wird. Diese beiden Verordnungen müssen gemeinsam sicherstellen, dass die Union ihren Verpflichtungen in Bezug auf ODS und teilfluorierte Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Protokolls nachkommt. Die beiden Überarbeitungen wirken sich zwar nicht direkt aufeinander aus, betreffen aber ähnliche Interessenträger und Sektoren sowie ähnliche Tätigkeiten (Handel, Verwendung von Einrichtungen usw.) und sehen ähnliche Kontrollmaßnahmen vor, einschließlich eines Vergabesystems für Handelslizenzen, wie es das Protokoll vorschreibt. Sowohl die Industrie als auch die Behörden haben daher eine enge Abstimmung ihrer einschlägigen Vorschriften gefordert (z. B. in Bezug auf Zollkontrollen, Vorschriften über Undichtigkeiten, Begriffsbestimmungen usw.).

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

In der Verordnung (EU) 2021/1119 wird ein verbindliches Ziel der Klimaneutralität in der Union bis 2050 festgelegt, um das langfristige Temperaturziel des Übereinkommens von Paris zu erreichen. Um das Ziel der Klimaneutralität zu verwirklichen, wird im Europäischen Klimagesetz auch das verbindliche Klimaziel der EU für 2030 festgelegt, das in einer Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen in Höhe von mindestens 55 % gegenüber dem Stand von 1990 besteht. Sowohl die Ziele für 2030 als auch die für 2050 erfordern eine Angleichung aller einschlägigen politischen Strategien der EU. Die Klimarelevanz der ODS-Emissionen wird zwar nicht auf diese Ziele angerechnet, aber jede Maßnahme zur Vermeidung und weiteren Senkung von ODS-Emissionen führt zu zusätzlichen Einsparungen, die zur Verwirklichung des Temperaturziels im Rahmen des Übereinkommens von Paris beitragen können.

Darüber hinaus bestehen auch enge Verbindungen zur Abfall-⁶ und Chemikalienpolitik⁷ sowie zu den Zoll- und Marktüberwachungsvorschriften. Mit der derzeitigen Überarbeitung soll durch eine engere Angleichung an diese Rechtsvorschriften mehr Klarheit geschaffen werden. Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (im Folgenden „Industrieemissionsrichtlinie“) und die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters werden derzeit ebenfalls überarbeitet.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 ist zwar eine Überwachung der Emissionen von ODS vorgesehen, doch wäre eine genauere Aufschlüsselung dieser Daten sinnvoll, um die im Rahmen der vorgeschlagenen Verordnung erhobenen Berichtsdaten zu ergänzen. Im Rahmen der Industrieemissionsrichtlinie werden die Emissionsgrenzwerte von der zuständigen Behörde festgelegt und sie sollten die mit den besten verfügbaren Technologien (BVT)

⁵ ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195.

⁶ Z. B. Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen, Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und die Abfall-Rahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EC).

⁷ Z. B. REACH (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), die Industrieemissionsrichtlinie (Richtlinie 2010/75/EU) und Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters.

verbundenen Emissionswerte nicht überschreiten. Eine systematischere Berücksichtigung von ODS als zentralem Umweltparameter bei der Ausarbeitung von BVT-Merkblättern (BREF) wäre im Hinblick auf die Kontrolle von Industrieemissionen sinnvoll. Angesichts der Relevanz der Emissionen am Ende des Lebenszyklus von Isolierschaum, der ODS enthält, gibt es starke Synergien mit den Zielen der Kreislaufwirtschaft und der EU-Abfallpolitik. Die für 2023 geplante Überarbeitung der Abfallrahmenrichtlinie, zu der die Folgenabschätzung bereits begonnen hat, stellt eine gute Gelegenheit dar, um diese Bezüge zur ODS-Verordnung zu stärken.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und steht im Einklang mit dem Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern; die menschliche Gesundheit zu schützen und die Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Eindämmung des Klimawandels zu fördern.

• Subsidiarität

Der Vorschlag ergänzt die seit dem Jahr 2000 auf EU-Ebene bestehenden Rechtsvorschriften und steht aus den folgenden Gründen eindeutig im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip:

Zum einen ist der Klimaschutz eine grenzüberschreitende Angelegenheit. Einzelne Mitgliedsstaaten können das Problem nicht allein lösen. Das Ausmaß des Problems erfordert EU-weite Maßnahmen sowie ein weltweites Handeln.

Nach der ODS-Verordnung sind die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Weiterlieferung, die Einfuhr, die Ausfuhr und die Verwendung geregelter Stoffe sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten, untersagt. Sie ist daher für das Funktionieren des Binnenmarkts von Bedeutung. Für einen funktionierenden EU-Binnenmarkt und den freien Warenverkehr ist es von großem Vorteil, wenn derartige Maßnahmen auf EU-Ebene getroffen werden.

Im Protokoll wird die EU als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration betrachtet, und die EU muss daher die Verpflichtungen des Protokolls auf Unionsebene erfüllen (z. B. Berichterstattung, Lizenzvergabesystem, schrittweise Reduzierung des Verbrauchs). Dies erfordert entsprechende Rechtsvorschriften auf derselben Ebene; es wäre äußerst schwierig, wenn nicht unmöglich, die Einhaltung durch 27 verschiedene nationale Vorschriften zu erreichen.

• Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Maßnahmen beruhen auf einer gründlichen Bewertung ihrer Wirtschaftlichkeit.

Im Allgemeinen werden mit dem Vorschlag vor allem bestimmte Aspekte der ODS-Verordnung verbessert. In den Fällen, in denen weitere Beschränkungen vorgeschlagen werden (z. B. Verpflichtungen zur Rückgewinnung), stellt der Vorschlag sicher, dass technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen zur Verfügung stehen. Sollte dies unter bestimmten Umständen nicht der Fall sein, können Ausnahmeregelungen gewährt werden.

Die Änderungen in Bezug auf die Berichterstattung sind geringfügig und dürften keine wesentlichen Kosten für die Unternehmen verursachen. Andererseits führen bestimmte Änderungen zu Kosteneinsparungen und vermeiden unnötigen Verwaltungsaufwand für

Unternehmen und die zuständigen nationalen Behörden (z. B. Abschaffung der Quotenzuweisungsregelung).

Es werden keine detaillierten Bestimmungen in Bereichen vorgeschlagen, in denen die Ziele besser durch Maßnahmen in anderen Politikbereichen erreicht werden könnten, beispielsweise durch Rechtsvorschriften über Abfälle oder die Kennzeichnung. Damit sollen Überschneidungen vermieden werden, die zu einer uneindeutigen Zuweisung von Zuständigkeiten führen und eine zusätzliche Belastung für Behörden und Unternehmen darstellen könnten.

- **Wahl des Instruments**

Als Rechtsinstrument wurde eine Verordnung gewählt, da mit dem Vorschlag die ODS-Verordnung ersetzt und verbessert werden soll, wobei ihre allgemeine Struktur in Bezug auf Kontrollmaßnahmen (Verbote, Abweichungen und Ausnahmen, Berichterstattung) beibehalten wird. Die ODS-Verordnung hat sich als wirksam und zweckmäßig erwiesen. Da der Vorschlag mehrere Anpassungen sowie Änderungen an der Struktur der ODS-Verordnung enthält, sollte sie aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden, um Rechtsklarheit zu gewährleisten. Wesentliche Änderungen (z. B. Aufhebung oder Umwandlung in eine Richtlinie) würden die Mitgliedstaaten übermäßig belasten und zusätzliche Unsicherheit für die in diesem Sektor tätigen Unternehmen schaffen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Am 26. November 2019 veröffentlichte die Kommission ihren Evaluierungsbericht⁸ über die Umsetzung der ODS-Verordnung im Einklang mit den Anforderungen an eine „bessere Rechtsetzung“. Der Ausschuss für Regulierungskontrolle bestätigte, dass die Ergebnisse der Evaluierung gut begründet waren, empfahl jedoch, i) den Beitrag, den die aktuelle Verordnung über frühere Erfolge hinaus geleistet hat, ii) die globale Rolle der EU in diesem Bereich und iii) die Notwendigkeit eines anhaltend hohen Anspruchs, insbesondere in Bezug auf Klimaschutzmaßnahmen, besser zu beschreiben. Der Ausschuss schlug außerdem vor, den Text für Laien leserfreundlicher zu gestalten. Unter Berücksichtigung dieser Vorschläge wurde die Evaluierung in den entsprechenden Teilen neu verfasst.

Die Evaluierung ergab, dass durch die ODS-Verordnung die Einhaltung des Protokolls sichergestellt wird und Drittländer dazu bewegt werden, dies ebenfalls zu tun. Durch die Einstellung der überwiegenden Mehrheit der ODS-Verwendungen der Vergangenheit hat die Verordnung ein hohes Umweltschutzniveau sichergestellt und gleichzeitig dafür gesorgt, dass für die betroffenen Branchen und Unternehmen in den Mitgliedstaaten gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen. Daher führte die Evaluierung zu dem Schluss, dass die meisten Verpflichtungen und Maßnahmen der derzeit geltenden Verordnung zweckmäßig sind und somit bestehen bleiben sollten.

Allerdings wird in der Evaluierung auch eingeräumt, dass die Maßnahmen der Verordnung nicht vollständig auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt sind und dass weitere Emissionssenkungen zu verhältnismäßigen Kosten möglich wären. Insbesondere könnten erhebliche Mengen an Emissionen, die das Klima und die Ozonschicht beeinträchtigen, zu

⁸ Evaluation of Regulation (EC) No 1005/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on substances that deplete the ozone layer (Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SWD(2019) 407 final)).

relativ geringen Kosten eingespart werden, wenn ODS in bestimmten Baumaterialien, die mit ODS getriebene Schäume enthalten, systematisch zurückgewonnen und zerstört oder wiederverwendet würden. Darüber hinaus könnten einige Maßnahmen effizienter gestaltet oder sogar abgeschafft werden, da sie in der gegenwärtigen Situation, in der die Verwendung von ODS allgemein verboten ist, in der Praxis überflüssig geworden sind. Dadurch könnten teilweise überflüssige Verwaltungskosten vermieden werden. Zudem wurden gewisse Lücken in der Überwachung festgestellt. Schließlich wurde festgestellt, dass einige der Vorschriften nicht vollständig kohärent mit anderen Rechtsvorschriften der Union sind. Dies gilt unter anderem für die zollrechtlichen Vorschriften und die Verpflichtung zu Grenzkontrollen. Ebenso besteht ein gewisser Spielraum für Vereinfachungen, Verbesserungen und Klarstellungen im Hinblick auf die Kohärenz der Verordnung.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission führte eine umfassende Konsultation der Interessenträger durch, einschließlich einer öffentlichen Online-Konsultation vom 13. Juli 2020 bis zum 9. November 2020⁹. Außerdem wurde eine gezielte Konsultation von 42 Interessenträgern durchgeführt, die sich an Unternehmen, die im Bereich ODS tätig sind, NRO und zuständige Behörden richtete. Schließlich wurde am 26. Februar 2021 ein Online-Workshop für Interessenträger abgehalten, bei dem die vorläufigen Ergebnisse der Folgenabschätzung vorgestellt und die Interessenträger aufgefordert wurden, Stellungnahmen zu bestehenden Datenlücken abzugeben, und an dem 66 Interessenträger teilnahmen.

Insgesamt bestand bei den Interessenträgern Einigkeit, dass die ODS-Verordnung ein erfolgreiches Instrument zur Bekämpfung des Abbaus der Ozonschicht und es wichtig ist, die erzielten Fortschritte zu sichern.

Fast alle Teilnehmenden der öffentlichen Konsultation stimmten zu, dass die Emissionen von Schäumen am Ende ihres Lebenszyklus weiter reduziert werden müssen. Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Unternehmen bestätigten die beträchtlichen positiven Umweltauswirkungen einer solchen Option. Einige Behörden der Mitgliedstaaten äußerten Bedenken hinsichtlich der Kosten für die ordnungsgemäße Handhabung der Abfälle.

Darüber hinaus wurden die Vereinfachung des Lizenzvergabesystems im Lichte der Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll¹⁰ sowie die Verstärkung der Maßnahmen zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen von allen Interessenträgern als wichtige Ziele angesehen. Alle Unternehmen (einschließlich aller Labore, die eine Antwort übermittelt haben) und Behörden stimmten der Option zu, die Zulassung für eine Verwendung zu Laborzwecken zu vereinfachen. Darüber hinaus erachteten es alle befragten Unternehmen und die meisten Behörden für wichtig, die Quotenregelung abzuschaffen. Zudem wies die Luftfahrtindustrie auf die Undurchführbarkeit eines Verbots von Halonen hin, was von den Behörden bestätigt wurde.

Alle an der öffentlichen Konsultation beteiligten Interessenträger, die nicht der Gruppe der Unternehmen angehörten, maßen der zusätzlichen Berichterstattung große Bedeutung bei, während die Unternehmen in dieser Frage geteilter Meinung waren.

Viele der Vorschläge zur Gewährleistung einer besseren Kohärenz und Klarheit wurden von den Interessenträgern im Rahmen der Evaluierung und der Konsultation zu dieser

⁹ https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12310-Ozone-layer-protection-revision-of-EU-rules/public-consultation_en

¹⁰ Vorschlag der Kommission für eine Verordnung zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 vom 28. Oktober 2020, COM(2020) 673 final.

Überprüfung unterbreitet. Zwei Drittel der Teilnehmenden der öffentlichen Konsultation betonten, wie wichtig es sei, den Rechtstext der Verordnung klarer und zugänglicher zu gestalten.

Die Konsultationen wurden daher bei der Ausarbeitung des Vorschlags umfassend berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der in Betracht gezogenen politischen Maßnahmen und ihrer möglichen Auswirkungen.

- **Einholung und Nutzung von Sachverständigenwissen**

Die Kommission holte umfassende technische Beratung mittels einer Reihe von Sachverständigenstudien¹¹ ein, darunter eine umfassende vorbereitende Studie für die Überprüfung der Verordnung. Die Industrie, die Behörden der Mitgliedstaaten und die Zivilgesellschaft wurden aufgefordert, Beiträge und technische Unterstützung für die Vorbereitung der Studie zu leisten.

- **Folgenabschätzung**

Die Kommission hat eine Folgenabschätzung durchgeführt. Drei politische Optionen, die verschiedene politische Maßnahmen umfassen, wurden auf ihre Wirksamkeit bei der Verwirklichung der angestrebten Ziele sowie auf ihre ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen untersucht. Für jedes Ziel der Überprüfung wurde eine Reihe von Maßnahmen ermittelt. Die Maßnahmen, die sich ergänzen und nicht gegenseitig ausschließen, wurden auf der Grundlage der erwarteten Kosten (für die Emissionsminderung) in drei politische Optionen eingeteilt:

- **Option 1** umfasst Maßnahmen, die zu **Kosteneinsparungen führen oder nur sehr geringe Kosten verursachen**. Die Option konzentriert sich vor allem auf Vereinfachungen und eine bessere Kohärenz und Klarstellung, enthält aber auch eine zusätzliche, sehr kosteneffiziente Maßnahme zur Emissionssenkung, die die Rückgewinnung von ODS enthaltenden Schäumen in metallbeschichteten Platten vorschreibt.
- **Option 2 (bevorzugte Option):** Sie entspricht der Option 1, umfasst aber auch zusätzliche Maßnahmen, die voraussichtlich einige Kosten verursachen, insbesondere Maßnahmen zur Emissionssenkung, z. B. durch Erweiterung der Bandbreite an ODS enthaltenden Schäumen, für die eine Rückgewinnung erforderlich ist, sowie eine umfassendere Überwachung und Kontrolle.
- **Option 3** umfasst alle bewerteten Maßnahmen, einschließlich der Maßnahmen, die hohe Kosten (für die Emissionsminderung) verursachen.

Im Referenzszenario, anhand dessen die politischen Optionen bewertet wurden, wird davon ausgegangen, dass die ODS-Verordnung und die Durchführungsrechtsakte vollständig und unverändert umgesetzt werden. Option 1 ist die kostengünstigste Option. Sie würde im Vergleich zum Referenzszenario eine erhebliche Menge an Emissionen einsparen und Kosteneinsparungen für Unternehmen und Behörden ermöglichen. Bei Option 2 werden die zusätzlichen Emissionseinsparungen bei moderaten Kosten nahezu verdoppelt. Die zusätzlichen Kosten entstehen größtenteils für Gebäudeeigentümer aufgrund der Rückgewinnung von Schäumen. Diese Kosten verteilen sich jedoch über viele Jahre und eine

¹¹ Die wichtigsten Studien sind: Ramboll (2019). Unterstützende Studie zur Untersuchung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, SKM Enviro (2012), Further Assessment of Policy Options for the Management and Destruction of Banks of ODS and F-Gases in the EU (Weitere Bewertung der politischen Optionen für die Handhabung und Zerstörung gespeicherter ODS und fluorierter Treibhausgase in der EU). Abschlussbericht.

große Anzahl von Personen/Einrichtungen. Die Summe der Emissionseinsparungen der Option 3 ist nur geringfügig höher als die der Option 2, während die zusätzlichen Maßnahmen der Option 3 voraussichtlich sehr hohe Kosten für die Unternehmen verursachen und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Beschäftigung haben können. Änderungen, die der besseren Kohärenz und Klarheit dienen, sind in allen drei Optionen enthalten.

Auf der Grundlage der Bewertung gelangte man zu dem Schluss, dass Option 2 das bevorzugte Maßnahmenpaket darstellt. Mit ihm lassen sich deutlich mehr Emissionseinsparungen als mit Option 1 erzielen, und daher weist es eine größere Kohärenz mit dem europäischen Grünen Deal auf. Zudem sind die Kosten für die Emissionsminderung bei der Option 2 im Vergleich zu den in der langfristigen EU-Strategie prognostizierten Kosten, die zur Erreichung der Klimaneutralität erforderlich sind, sehr angemessen. Andererseits würde Option 3 bei nur inkrementellen Einsparungen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen, und der potenzielle Umweltnutzen wäre ungewiss.

Die bevorzugte Option ist somit wie folgt gekennzeichnet:

- Die wichtigste Maßnahme zur Vermeidung weiterer Emissionen ist die ausdrückliche Verpflichtung, bestimmte Arten von ODS enthaltenden Schäumen¹² aus Bau- und Abbruchabfällen zurückzugewinnen und die darin enthaltenen ODS zu zerstören oder wiederzuverwenden; Schätzungen zufolge könnten somit bis 2050 rund 180 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalent eingespart werden;
- die Zerstörung von Halonen wird verboten, um gebrauchte Ausgangsstoffe für ausgenommene kritische Verwendungszwecke aufzubewahren und dadurch zu verhindern, dass eine Wiederaufnahme der Halonproduktion für solche Verwendungszwecke erforderlich wird;
- alle Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und Behörden und/oder zur Verbesserung der bestehenden Kontrollen sind in der Option enthalten;
- die Option enthält alle Maßnahmen zur Verbesserung der Überwachung;
- alle Maßnahmen zur Verbesserung der Kohärenz und Klarstellung sind enthalten.

Die Initiative trägt zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung bei, insbesondere zum Ziel „Maßnahmen zum Klimaschutz“, aber auch zu den Zielen „Gesundheit und Wohlergehen“, „Leben an Land“ und „Nachhaltige/r Konsum und Produktion“. Sie entspricht dem Konzept „Digital by Default“, da mit ihr das Lizenzvergabesystem modernisiert wird und die Möglichkeiten der Initiative für eine Single-Window-Umgebung für den Zoll voll ausgeschöpft werden, indem sie die Zollstellen der Mitgliedstaaten elektronisch mit dem zentralen Lizenzvergabesystem für ODS der EG verbindet. Sie steht zudem vollständig im Einklang mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, da sie die Kontrollen von ODS weiter verstärkt und die Emissionen, die das Klima und die Ozonschicht beeinträchtigen, verringert.

Der Ausschuss für Regulierungskontrolle gab eine positive Stellungnahme ab, empfahl jedoch, die Beschreibung der Maßnahmen und die Bewertung ihrer Auswirkungen klarer zu formulieren. Die Folgenabschätzung wurde aktualisiert, um diesen Empfehlungen Rechnung zu tragen, insbesondere in Bezug auf die wichtigste Maßnahme zur Emissionseinsparung, die Rückgewinnung und Zerstörung von Isolierschaum.

¹² Metallbeschichtete Platten und Verbundplatten, wenn dies möglich ist, wobei die Beweislast beim Eigentümer/Auftragnehmer liegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag dient vor allem der Steigerung der Effizienz der bestehenden Maßnahmen und nicht der Einführung neuer Maßnahmen, da es sich um eine Verordnung handelt, die bereits seit drei Jahrzehnten vor dem Hintergrund der Verpflichtungen im Rahmen des Protokolls sowie neuer Entwicklungen und technologischer Veränderungen weiterentwickelt wird.

Es wird erwartet, dass der Vorschlag eine Reihe von Vorteilen aufgrund von Vereinfachungen für die Unternehmen mit sich bringt. Insbesondere die Abschaffung der Registrierungsanforderungen bei Verwendungen zu Laborzwecken wird zu Kosteneinsparungen für die Unternehmen führen, da der Verwaltungsaufwand für die 2211 im Jahr 2020 registrierten Labors, bei denen es sich häufig um KMU handelt, verringert wird. Darüber hinaus werden durch die Abschaffung der Regelung über die jährliche Quotenzuweisung auch die Verwaltungskosten für Unternehmen gesenkt, die jedes Jahr eine solche Quote beantragen müssen. Schließlich werden die Verwaltungskosten gesenkt, wenn Unternehmen längerfristige Lizenzen anstelle von Lizenzen pro Sendung beantragen.

Die in diesem Vorschlag vorgesehene Registrierung und die Vergabe von Lizenzen wird im Rahmen des bestehenden Lizenzvergabesystems für ODS durchgeführt. Für die Verknüpfung mit den Systemen der nationalen Zollbehörden über die Single-Window-Umgebung der EU für den Zoll ist eine Anpassung erforderlich. Durch diese Verknüpfung wird die Gültigkeit der Lizenzen beim Zoll automatisch für jede einzelne Sendung überprüft. Bis die Single-Window-Umgebung für den Zoll in allen Mitgliedstaaten betriebsbereit ist, wird das derzeitige Lizenzvergabesystem beibehalten.

Insgesamt lassen sich Kosteneinsparungen von bis zu 180 000 EUR pro Jahr für die Industrie (plus einmalige Einsparungen in Höhe von 36 000 EUR) und von 254 Personentagen pro Jahr für die Behörden erzielen sowie eine einmalige Einsparung von 440 Personentagen und eine jährliche IT-Kosteneinsparung in Höhe von 31 500 EUR.

- **Grundrechte**

Die vorgeschlagenen Vorschriften dieser Initiative gewährleisten die uneingeschränkte Einhaltung der Rechte und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die künftige Überwachung und Bewertung der ODS-Verordnung kann sich auf die Berichtsdaten der Unternehmen stützen, die jedes Jahr von der Europäischen Umweltagentur erhoben und aggregiert werden. Darüber hinaus bietet die Berichterstattung der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 26 die Möglichkeit, i) die Verfügbarkeit von Halonvorräten zur Deckung der verbleibenden kritischen Verwendungszwecke zu überwachen und ii) über rechtswidrigen Handel zu berichten, der Rückschlüsse auf den Erfolg der Angleichung an die Zollvorschriften und die Verbesserung der Kontrollen, auch durch die Modernisierung des Lizenzvergabesystems, ermöglichen kann. Die Effizienzsteigerungen werden anhand des Umfangs der Ressourcen, die für die Umsetzung des Systems aufseiten der Kommission

weiterhin benötigt werden, sowie anhand der Anzahl der (Händler-)Lizenzen, die Unternehmen weiterhin benötigen, überwacht.

Die Durchsetzung der Rückgewinnung ozonabbauender Stoffe aus Schäumen läge in der Verantwortung der Behörden der Mitgliedstaaten. Es gibt Synergien mit nationalen Abfallvorschriften, die möglicherweise bereits eine Grundlage für die Überwachung des Vorkommens gefährlicher Stoffe wie ODS in Abbruchabfällen darstellen, wodurch besser sichergestellt werden könnte, dass ODS tatsächlich zur Zerstörung zurückgewonnen werden.

Die Kommission wird die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen überwachen. In diesem Zusammenhang wird die Kommission eng mit den nationalen Behörden zusammenarbeiten, beispielsweise mit den nationalen Sachverständigen für ODS, den Zollbehörden und den Marktüberwachungsbehörden. Der im Vorschlag genannte Ausschuss wird die Kommission bei ihrer Arbeit unterstützen und gegebenenfalls Fragen zur harmonisierten Umsetzung der vorgeschlagenen Vorschriften erörtern. Zugleich wird die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union verfolgt.

Die Auswirkungen der Verordnung sollten regelmäßig bewertet werden; der erste Bericht sollte bis 2033 veröffentlicht werden. In diesem Zusammenhang wäre eine Sachverständigenstudie erforderlich, um die Fortschritte im Hinblick auf Lagerbestände an Schäumen zu bewerten. Bei der Bewertung sollte auch die Entwicklung der Verwaltungskosten berücksichtigt werden.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In dem Vorschlag wird das derzeit in der ODS-Verordnung vorgesehene Kontrollsystem beibehalten, nämlich das allgemeine Verbot der Herstellung und der Verwendung von und des Handels mit ODS sowie Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten, sowie die geltenden Ausnahmeregelungen für einige wenige Verwendungszwecke, für die es noch keine Alternativen gibt (Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken). Nachdem ODS für nahezu alle Verwendungszwecke aus dem Verkehr gezogen wurden, werden bestimmte Vorschriften nicht beibehalten, da sie nicht mehr erforderlich sind: Dies betrifft insbesondere die Quotenzuweisungsregelung für die Einfuhr und Verwendung ausgenommener Stoffe und die Registrierungsanforderung für die Verwendung von ODS zu Labor- und Analysezwecken. Darüber hinaus sorgt der Vorschlag für die notwendige Angleichung an neuere EU-Rechtsvorschriften, insbesondere an die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 über fluorierte Treibhausgase und den Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung dieser Verordnung (in Bezug auf Begriffsbestimmungen, Sanktionen und Kontrollen durch die Zollbehörden) und die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sowie die Beschlüsse der Vertragsparteien des Protokolls.

Überflüssige Ausnahmen von den Verboten wurden aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung illegalen Handels entfernt. Die Struktur der ODS-Verordnung wurde leicht geändert, um die Kohärenz zu erhöhen.

Kapitel I

In dem Vorschlag werden der Gegenstand, der Geltungsbereich und die anwendbaren Begriffsbestimmungen der Verordnung festgelegt. Eine Reihe von Begriffsbestimmungen aus der ODS-Verordnung wurde aus Gründen der Rechtsklarheit, oder weil sie überflüssig geworden sind, gestrichen.

Kapitel II

In dem Vorschlag werden die allgemeinen Verbote der Herstellung, der Einfuhr, des Inverkehrbringens, der Verwendung und des Handels mit ozonabbauenden Stoffen festgelegt.

Kapitel III

In dem Vorschlag werden die Ausnahmen von den in Kapitel I genannten Verboten (Artikel 6 bis 14) sowie die Bedingungen für diese Ausnahmen (Artikel 15) festgelegt.

Um Kohärenz mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 sicherzustellen, müssen Einführer und Hersteller einen Nachweis über die Zerstörung oder Rückgewinnung zur späteren Verwendung von Trifluormethan erbringen, das als Nebenprodukt bei der Herstellung von ODS erzeugt wird. In dem Vorschlag wird zudem klargestellt, dass die Einfuhr von Einwegbehältern in das Hoheitsgebiet generell, das heißt im Rahmen aller Zollverfahren, verboten ist.

Kapitel IV

Mit dem Vorschlag wird das in der ODS-Verordnung vorgesehene Lizenzvergabesystem modernisiert, um seiner Verknüpfung mit der europäischen Single-Window-Umgebung für den Zoll Rechnung zu tragen, die automatische Zollkontrollen pro Sendung ermöglicht. Auf diese Weise müssen Einführer und Ausführer von ODS und Produkten, die solche Stoffe enthalten, lediglich „Händlerlizenzen“ statt Lizenzen für einzelne Sendungen beantragen, da die europäische Single-Window-Umgebung für den Zoll, die gemäß dem am 28. Oktober 2020 angenommenen Vorschlag der Kommission vorgesehen ist, Echtzeitkontrollen für jede Sendung automatisch ermöglicht. In dem Vorschlag wird auch die Rolle der Zollbehörden und gegebenenfalls der Marktüberwachungsbehörden bei der Umsetzung der in der vorgeschlagenen Verordnung festgelegten Verbote und Beschränkungen geklärt, es werden zudem ihre Befugnisse zur Verhinderung des illegalen Handels mit ODS gestärkt. Auch die Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten wurden klarer gefasst und angepasst, um das ordnungsgemäße Funktionieren der europäischen Single-Window-Umgebung für den Zoll zu ermöglichen¹³.

Wie im Protokoll vorgesehen, wird im Vorschlag das Handelsverbot mit Nichtvertragsparteien des Protokolls beibehalten.

Kapitel V

Um die größtmöglichen Emissionseinsparungen zu verhältnismäßigen Kosten zu gewährleisten, wird vorgeschlagen, die Rückgewinnung von ODS, die in bestimmten Arten von Schäumen enthalten sind, die als Isoliermaterial im Bauwesen verwendet werden, aus Bau- und Abbruchabfällen sowie die Zerstörung der darin enthaltenen ODS mittels zugelassener Technologien (oder alternativ die Wiederverwendung des Schaums) verbindlich vorzuschreiben. Die Zerstörung von Halonen ist gemäß dem Vorschlag verboten, um sicherzustellen, dass sie nach Möglichkeit zurückgewonnen und wiederverwendet werden, sodass eine künftige Produktion von Halonen für kritische Verwendungszwecke vermieden wird. Die in der ODS-Verordnung festgelegten Vorschriften über Undichtigkeiten wurden vereinfacht, wobei das Verbot der Verwendung von ODS zur Wiederbefüllung von Produkten und Einrichtungen berücksichtigt wurde, mit Ausnahme der Verwendung von Halonen in Brandschutzsystemen für kritische Verwendungszwecke.

Kapitel VI

Mit dem Vorschlag werden Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten und für Unternehmen eingeführt (Unternehmen sind nach dem Protokoll verpflichtet). Um die

¹³ COM(2020) 673 final.

Überwachung zu vervollständigen, wurden die für Unternehmen geltenden Berichterstattungspflichten über „neue Stoffe“ in Anhang II an die für Stoffe in Anhang I geltenden Pflichten angeglichen. Die Berichterstattungspflichten wurden auch in Bezug auf Emissionen und Verkäufe in der Union erweitert. In dem Vorschlag werden außerdem drei neue Stoffe hinzugefügt, um eine ordnungsgemäße Überwachung der Herstellung, des Handels und der Verwendung dieser Stoffe sicherzustellen. Das Treibhauspotenzial von ODS wurde ebenfalls in die Anhänge aufgenommen, um das Bewusstsein für die Klimaauswirkungen von ODS zu schärfen.

Kapitel VII

In dem Vorschlag werden die Fälle aufgeführt, in denen ein Informationsaustausch und eine Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden innerhalb eines Mitgliedstaates sowie zwischen den Mitgliedstaaten und mit den zuständigen Behörden von Drittländern erforderlich sind.

Der Vorschlag sieht ferner eine Verpflichtung der zuständigen Behörden vor, die Einhaltung der Verordnung durch die Unternehmen auf Risikobasis und bei Vorliegen konkreter Beweise zu überprüfen.

Kapitel VIII

Schließlich wird in dem Vorschlag festgelegt, dass die Höhe und die Art der verwaltungsrechtlichen Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung wirksam, abschreckend und verhältnismäßig sein müssen und auch einschlägige Kriterien (wie die Art und Schwere des Verstoßes) zu berücksichtigen sind. Vorgeschlagen wird insbesondere die Verhängung von Bußgeldern in Fällen der illegalen Herstellung oder Verwendung von oder des illegalen Handels mit ODS oder den unter diese Verordnung fallenden Produkten und Einrichtungen. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind an den am 15. Dezember 2021 angenommenen Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt¹⁴ angeglichen und ergänzen ihn.

¹⁴ COM(2021) 851 final.

2022/0100 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,
auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁵,
nach Anhörung des Ausschusses der Regionen¹⁶,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,
in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem europäischen Grünen Deal wurde eine neue Wachstumsstrategie für die Union auf den Weg gebracht, mit der sich die Union zu einer gerechten und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft wandeln soll. Damit bekräftigt die Kommission ihr ehrgeiziges Ziel, Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen, und zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen. Darüber hinaus hat sich die Union der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und den darin enthaltenen Zielen für nachhaltige Entwicklung verpflichtet.
- (2) Die Ozonschicht schützt Menschen und andere Lebewesen vor der schädlichen ultravioletten (UV-)Strahlung der Sonne. Es ist wissenschaftlich erwiesen, dass kontinuierliche Emissionen von ozonabbauenden Stoffen (im Folgenden „ODS“) die Ozonschicht erheblich schädigen, was zu schwerwiegenden negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, die Ökosysteme und die Biosphäre sowie zu schweren wirtschaftlichen Folgen führt, wenn keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden.
- (3) Gemäß dem Beschluss 88/540/EWG des Rates¹⁷ wurde die Union Vertragspartei des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht von 1985 und des 1987 angenommenen Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der

¹⁵ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁶ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

¹⁷ Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Ozonschicht führen (im Folgenden „Protokoll“). Das Protokoll und die nachfolgenden Beschlüsse der Vertragsparteien bilden eine Reihe weltweit verbindlicher Kontrollmaßnahmen zur Bekämpfung des Abbaus der Ozonschicht.

- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ stellt unter anderem sicher, dass die Union die Bestimmungen des Protokolls einhält. Die Kommission kam in ihrer Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009¹⁹ zu dem Schluss, dass die mit dieser Verordnung eingeführten Kontrollmaßnahmen im Allgemeinen weiterhin zweckmäßig sind.
- (5) Es gibt eindeutige Belege für einen Rückgang der Belastung der Atmosphäre durch ODS und für eine Erholung der stratosphärischen Ozonschicht. Aber die Ozonschicht wird ihr Konzentrationsniveau von vor 1980 voraussichtlich nicht vor Mitte des 21. Jahrhunderts wieder erreichen. Daher stellt die erhöhte UV-Strahlung nach wie vor eine erhebliche Bedrohung für die Gesundheit und die Umwelt dar. Um weitere Verzögerungen bei der Erholung der Ozonschicht zu vermeiden, muss sichergestellt werden, dass die bestehenden Verpflichtungen vollständig umgesetzt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um alle anstehenden Herausforderungen rasch und wirksam zu bewältigen.
- (6) Die meisten ODS besitzen zudem hohes Treibhauspotenzial und tragen zum Anstieg der Temperatur auf der Erde bei. In Anbetracht der wichtigen Erkenntnisse des Sonderberichts des Weltklimarats (IPCC)²⁰ sollte mit der vorliegenden Verordnung sichergestellt werden, dass alle möglichen Anstrengungen unternommen werden, um die Emissionen von ODS zu verringern. Die Verringerung von Emissionen trägt dazu bei, das Ziel des Übereinkommens von Paris, das im Rahmen der UN-Klimarahmenkonvention²¹ angenommen wurde, zu erreichen, indem „der Anstieg der durchschnittlichen Erdoberflächentemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen“.
- (7) Um das Bewusstsein für das Treibhauspotenzial von ODS zu schärfen, sollte in dieser Verordnung neben dem Ozonabbau- und Treibhauspotenzial der Stoffe auch ihr jeweiliges Treibhauspotenzial aufgeführt werden.
- (8) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 und früheren Rechtsvorschriften der Union wurden strengere Kontrollmaßnahmen eingeführt als im Protokoll vorgesehen, die restriktivere Vorschriften für die Ein- und Ausfuhr vorschreiben.
- (9) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wurden die Herstellung und das Inverkehrbringen von ODS für nahezu alle Verwendungszwecke schrittweise eingestellt. Das Inverkehrbringen von Produkten und Einrichtungen, die ODS enthalten oder benötigen, wurde ebenfalls verboten, mit Ausnahme bestimmter Fälle, in denen die Verwendung solcher Stoffe noch zulässig ist. Auch nach dem schrittweisen Ausstieg aus der Verwendung von ODS ist es unter bestimmten

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 286 vom 16.9.2009, S. 1).

¹⁹ Evaluation of Regulation (EC) No 1005/2009 of the European Parliament and of the Council of 16 September 2009 on substances that deplete the ozone layer, SWD(2019) 407 final of 26 November 2019 (Evaluierung der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, SWD(2019) 407 final vom 26. November 2019).

²⁰ Sonderbericht des Weltklimarates. 1,5 °C globale Erwärmung (August 2021).

²¹ ABl. L 282 vom 19.10.2016, S. 4.

Bedingungen notwendig, Ausnahmen für bestimmte Verwendungszwecke zuzulassen, für die es noch keine Alternativen gibt.

- (10) In Anbetracht der geringen Mengen an ODS, die tatsächlich für wesentliche Labor- und Analysezwecke verwendet werden, muss in dieser Hinsicht eine verhältnismäßige Kontrolle festgelegt werden. Die Registrierungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 sollte durch die Pflicht zur Aufbewahrung von Aufzeichnungen ersetzt werden, um die Kontrolle einer rechtswidrigen Verwendung und die Überwachung der Entwicklung von Alternativen zu ermöglichen.
- (11) Das Inverkehrbringen und die Verwendung von Halonen sollten nur für kritische Verwendungszwecke zugelassen sein, die unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit alternativer Stoffe oder Technologien und der Entwicklung internationaler Normen festgelegt werden sollten.
- (12) Der im Rahmen des Protokolls eingesetzte wissenschaftliche Beurteilungsausschuss für Halone (Halon Technical Options Committee (HTOC)) wies darauf hin, dass die Vorräte an gebrauchten Halonen für kritische Verwendungszwecke möglicherweise nicht ausreichen, um den Bedarf ab 2030 auf globaler Ebene zu decken. Um zu vermeiden, dass zur Deckung des künftigen Bedarfs Halone neu hergestellt werden müssen, ist es wichtig, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verfügbarkeit von Halonen zu erhöhen, die aus Einrichtungen zurückgewonnen wurden.
- (13) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 endete die Ausnahmeregelung, die für die Verwendung von Methylbromid für kritische Verwendungszwecke (für den Quarantänebereich und die Behandlung vor dem Transport) galt, am 18. März 2010. Die Möglichkeit, in Notfällen Ausnahmen zu gewähren, sollte jedoch bestehen bleiben, insbesondere bei einem plötzlichen Befall durch Schädlinge oder einem plötzlichen Ausbruch von Krankheiten, wenn eine solche Verwendung in Notfällen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates²² und der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates²³ zu gestatten ist.
- (14) Die in dieser Verordnung festgelegten Beschränkungen für Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten, sollten auch für Produkte und Einrichtungen gelten, die diese Stoffe benötigen, um eine Umgehung dieser Beschränkungen zu verhindern.
- (15) Es muss sichergestellt werden, dass ODS für die Zwecke der Aufarbeitung in der Union in Verkehr gebracht werden dürfen. ODS sowie Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, sollten auch zum Zweck der Zerstörung durch von den Vertragsparteien zugelassene oder noch nicht zugelassene, aber ökologisch gleichwertige Technologien in Verkehr gebracht werden dürfen.
- (16) Einwegbehälter für ODS sollten verboten werden, da beim Entleeren dieser Behälter zwangsläufig eine gewisse Menge des Stoffes zurückbleibt, die dann in die Atmosphäre freigesetzt wird. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, ihre Einfuhr, ihr Inverkehrbringen, ihre anschließende Weiterlieferung oder Bereitstellung auf dem

²² Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

²³ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

Markt, ihre Verwendung – außer zu Labor- und Analysezwecken – und ihre Ausfuhr zu verbieten.

- (17) In der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ wird die Kennzeichnung von Stoffen, die als ODS eingestuft sind, sowie die Kennzeichnung von Gemischen, die solche Stoffe enthalten, geregelt. Da ODS, die zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe sowie für Labor- und Analysezwecke hergestellt werden, in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem Unionsmarkt überführt werden dürfen, sollten diese Stoffe von Stoffen unterschieden werden, die für andere Verwendungszwecke hergestellt werden.
- (18) Die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, kann ausnahmsweise gestattet werden, wenn es möglicherweise vorteilhafter ist, die Verbringung dieser Produkte und Einrichtungen am Ende ihrer natürlichen Lebensdauer in ein Drittland zu genehmigen, als sie in der Union außer Betrieb zu nehmen und zu entsorgen.
- (19) Da es bei der Herstellung einiger ODS zu Emissionen des fluorierten Treibhausgases Trifluormethan als Nebenprodukt kommen kann, sollten solche Emissionen von Nebenprodukten als Voraussetzung für das Inverkehrbringen des ODS zerstört oder für eine spätere Verwendung zurückgewonnen werden. Hersteller und Einführer sollten außerdem verpflichtet werden, die Maßnahmen zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen während des Herstellungsprozesses zu dokumentieren.
- (20) Um den illegalen Handel mit verbotenen Stoffen und Produkten, die unter diese Verordnung fallen, zu verhindern, sollten die darin festgelegten Verbote sowie die Lizenzpflicht für den Handel nicht nur für das Verbringen von Waren in das Zollgebiet zwecks Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union gelten, sondern auch für die vorübergehende Verwahrung und alle anderen nach dem Zollrecht der Union geltenden Zollverfahren. Für Waren in vorübergehender Verwahrung sollten Erleichterungen bei der Lizenzerteilung zugelassen werden, um eine unnötige Belastung der Unternehmen und der Zollbehörden zu vermeiden.
- (21) Das Lizenzvergabesystem für die Ein- und Ausfuhr von ODS ist eine wesentliche Anforderung des Protokolls zur Überwachung des Handels und zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen in dieser Hinsicht. Um automatische Zollkontrollen auf Sendungsebene in Echtzeit sowie einen elektronischen Austausch und eine elektronische Speicherung von Informationen über alle Sendungen von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen und den Zollbehörden vorgelegt werden, zu gewährleisten, ist es erforderlich, das elektronische Lizenzvergabesystem für ODS mit der durch die Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates²⁵*[vollständiger Verweis wird eingefügt, sobald die Verordnung angenommen wurde]* eingerichteten Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll zu verbinden. Angesichts dieser Verknüpfung mit der Single-Window-Umgebung für den Zoll ist es unverhältnismäßig, in der Union ein Lizenzvergabesystem für die Verbringung vorzusehen.

²⁴ Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. C , , S.) *[vollständiger Verweis ist nach Annahme der Verordnung hinzuzufügen]*.

- (22) Um die Zollkontrollen zu erleichtern, ist es wichtig, die Informationen, die den Zollbehörden bei der Ein- und Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Stoffe und Produkte vorzulegen sind, sowie die Aufgaben der Zollbehörden und gegebenenfalls der Marktüberwachungsbehörden bei der Umsetzung der Verbote und Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr der unter diese Verordnung fallenden Stoffe, Produkte und Einrichtungen festzulegen.
- (23) Um sicherzustellen, dass Stoffe sowie Produkte und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen und illegal in die Union eingeführt wurden, nicht wieder auf den Markt gelangen, sollten die zuständigen Behörden diese Produkte beschlagnahmen oder zur Entsorgung sicherstellen. Die Wiederausfuhr von Produkten, die nicht dieser Verordnung entsprechen, sollte in jedem Fall verboten werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Zollbehörden, die Kontrollen gemäß dieser Verordnung durchführen, über die entsprechenden Ressourcen und Kenntnisse verfügen, beispielsweise durch Schulungen, die ihnen zur Verfügung gestellt werden, und dass sie hinreichend ausgerüstet sind, um Fälle eines illegalen Handels mit den unter diese Verordnung fallenden Stoffen, Produkten und Einrichtungen handhaben zu können. Die Mitgliedstaaten sollten die Zollstellen benennen, die diese Voraussetzungen erfüllen und daher beauftragt sind, Zollkontrollen bei der Einfuhr, der Ausfuhr und im Falle der Durchfuhr durchzuführen.
- (25) Die Zusammenarbeit und der Austausch der erforderlichen Informationen zwischen allen an der Durchführung dieser Verordnung beteiligten zuständigen Behörden, nämlich den Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Umweltbehörden und allen anderen zuständigen Behörden mit Überwachungsaufgaben, zwischen den Mitgliedstaaten und mit der Kommission, ist für die Bekämpfung von Verstößen gegen diese Verordnung, insbesondere des illegalen Handels, äußerst wichtig. Aufgrund des vertraulichen Charakters des Austauschs zollrisikorelevanter Informationen sollte zu diesem Zweck das Zollrisikomanagementsystems genutzt werden.
- (26) Bei der Wahrnehmung der ihr durch diese Verordnung übertragenen Aufgaben und im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit und eines angemessenen Informationsaustauschs zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission in Fällen von Konformitätsprüfungen und illegalem Handel mit ODS sollte die Kommission vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) unterstützt werden. Das OLAF sollte Zugang zu allen Informationen haben, die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.
- (27) Um die Einhaltung des Protokolls zu gewährleisten, sollten die Ein- und Ausfuhr von ODS sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder benötigen, aus und in Staaten, die nicht an das Protokoll gebunden sind, verboten werden.
- (28) Die absichtliche Freisetzung von ODS in die Atmosphäre stellt in Fällen, in denen eine solche Freisetzung rechtswidrig ist, einen schweren Verstoß gegen diese Verordnung dar und sollte ausdrücklich verboten werden. Die Unternehmen sollten alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um die unbeabsichtigte Freisetzung von ozonabbauenden Stoffen in die Atmosphäre auch unter Berücksichtigung ihres Treibhauspotenzials zu verringern. Daher ist es erforderlich, Bestimmungen über die Rückgewinnung gebrauchter ODS aus Produkten und Einrichtungen sowie über die Verhinderung des Austretens solcher Stoffe festzulegen. Die Verpflichtungen zur Rückgewinnung sollten auch auf Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen ausgeweitet werden, wenn

bestimmte Schäume aus Gebäuden entfernt werden, um die Emissionssenkung zu maximieren.

- (29) Es müssen Vorschriften für neue, noch nicht unter das Protokoll fallende ODS (die in Anhang II aufgeführt sind) festgelegt werden, wobei die in der Union hergestellten und verwendeten Mengen sowie die Auswirkungen der Emissionen dieser Stoffe auf die stratosphärische Ozonschicht zu berücksichtigen sind.
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über Fälle von illegalem Handel, die von den zuständigen Behörden aufgedeckt wurden, sowie über die verhängten Sanktionen Bericht erstatten.
- (31) Die Verwendung von Halonen sollte nur für die in dieser Verordnung festgelegten kritischen Verwendungszwecke zulässig sein. Die Mitgliedstaaten sollten über die installierten, verwendeten oder gelagerten Mengen an Halonen für kritische Verwendungszwecke sowie über die Sicherheitsmaßnahmen zur Verringerung der Emissionen dieser Stoffe und über Fortschritte bei der Ermittlung von Alternativen berichten. Diese Informationen werden benötigt, um zu ermitteln, welche Halonmengen in der Union noch für kritische Verwendungszwecke zur Verfügung stehen, und um den technischen Fortschritt in diesem Bereich zu überwachen, der signalisiert, dass Halone für bestimmte Verwendungszwecke nicht mehr erforderlich sind.
- (32) Das Protokoll erfordert eine Berichterstattung über den Handel mit ozonabbauenden Stoffen. Hersteller, Einführer und Ausführer von ODS sollten daher jährlich über den Handel mit ODS Bericht erstatten. Der Handel mit ODS, die noch nicht unter das Protokoll fallen (in Anhang II aufgeführt), sollte ebenfalls gemeldet werden, damit beurteilt werden kann, ob einige oder alle Kontrollmaßnahmen, die für die in Anhang I aufgeführten Stoffe gelten, auch auf diese Stoffe ausgeweitet werden müssen.
- (33) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich ihrer Umwelt-, Marktüberwachungs- und Zollbehörden, sollten anhand eines risikobasierten Ansatzes Kontrollen durchführen, um die Einhaltung aller Bestimmungen dieser Verordnung sicherzustellen. Ein solcher Ansatz ist erforderlich, um gezielt die Tätigkeiten zu kontrollieren, bei denen das Risiko des illegalen Handels oder der rechtswidrigen Freisetzung von ODS in die Atmosphäre am größten ist. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Kontrollen durchführen, wenn sie im Besitz von Beweisen oder anderen sachdienlichen Informationen über mögliche Verstöße sind. Gegebenenfalls und soweit möglich sollten diese Informationen den Zollbehörden mitgeteilt werden, damit sie vor den Kontrollen eine Risikoanalyse gemäß Artikel 47 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁶ durchführen können. Es muss sichergestellt werden, dass die für die Verhängung von Sanktionen zuständigen Behörden über Verstöße gegen diese Verordnung informiert werden, damit sie gegebenenfalls die entsprechenden Sanktionen verhängen können.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten Vorschriften über Sanktionen erlassen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für die Umsetzung der Sanktionen sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (35) Zudem müssen verwaltungsrechtliche Sanktionen in einer Höhe und Art vorgesehen werden, mit der Verstöße gegen die vorliegende Verordnung wirklich verhindert werden.

²⁶ Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1).

- (36) Schwere Verstöße gegen diese Verordnung sollten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates²⁷ auch strafrechtlich verfolgt werden.
- (37) Damit einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung gewährleistet sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse hinsichtlich folgender Maßnahmen übertragen werden: die Festlegung einer Liste von Unternehmen, in denen die Verwendung von ODS als Verarbeitungshilfsstoffen zulässig ist, wobei sie die Höchstmengen, die zur Wiederauffüllung verwendet bzw. verbraucht werden können, und die Obergrenzen für die Emissionen jedes Unternehmens vorgibt; die Bestimmung der wesentlichen Labor- und Analysezwecke, für welche die Produktion und Einfuhr innerhalb eines bestimmten Zeitraums zulässig sind, und die Spezifizierung der zugelassenen Verwender, die Gewährung von Ausnahmen von den Endterminen und Stichtagen, die in Bezug auf kritische Verwendungszwecke von Halonen festgelegt wurden; die Befugnis, in Notfällen vorübergehend die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Weiterlieferung und die Verwendung von Methylbromid zuzulassen; die Genehmigung der Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten; die Festlegung der Einzelheiten der Konformitätserklärung für vorab befüllte Einrichtungen und die Überprüfung; die Nachweise, die über die produktionsbedingte Zerstörung oder Rückgewinnung von Trifluormethan bei der Herstellung von ozonabbauenden Stoffen zu erbringen sind; Form und Inhalt der Kennzeichnungspflichten; die Genehmigung des Handels mit Einrichtungen, die nicht unter das Protokoll fallen, und die Form und Mittel für die Übermittlung von Informationen durch die Mitgliedstaaten über kritische Verwendungszwecke von Halonen und den illegalen Handel sowie die Form und die Art der Übermittlung der von den Unternehmen bereitzustellenden Informationen, insbesondere über die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung von Ausgangsstoffen und die Zerstörung. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ ausgeübt werden.
- (38) Zur Änderung einiger nicht wesentlicher Elemente dieser Verordnung sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zu erlassen, in denen Folgendes geregelt wird: die Verfahren, bei denen die Verwendung von ODS als Verarbeitungshilfsstoffen zulässig ist, und die Obergrenzen für die Mengen und die Emissionen, die für solche Verwendungszwecke in der Union zulässig sind, die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Weiterverteilung von ODS zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken, die in Anhang V festgelegten Zeitrahmen für kritische Verwendungszwecke von Halonen, das Funktionieren des Lizenzvergabesystems für ODS, zusätzliche Maßnahmen zur Überwachung von Stoffen sowie von Produkten und Einrichtungen, die vorübergehend verwahrt werden und Zollverfahren durchlaufen, die Vorschriften für die Überführung von Produkten und Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr, die aus einem nicht unter das Protokoll fallenden Gebiet eingeführt oder dorthin ausgeführt werden; die Festlegung einer Liste von Produkten und Einrichtungen, bei denen die Rückgewinnung von ODS und ihre Zerstörung technisch und wirtschaftlich durchführbar ist, und die Vorgabe der anzuwendenden Techniken; Änderungen der Anhänge I und II, in denen die ODS

²⁷ Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt (ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 28).

²⁸ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

aufgeführt sind; die Aktualisierung des Treibhaus- und Ozonabbaupotenzials der aufgeführten Stoffe; die Berichterstattungspflichten für die Mitgliedstaaten über kritische Verwendungszwecke von Halonen und illegalen Handel und die Berichterstattungspflichten für die Unternehmen, insbesondere über die Herstellung, die Einfuhr, die Ausfuhr, die Verwendung als Ausgangsstoffe und die Zerstörung. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen im Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

- (39) Der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung persönlicher Daten durch die Mitgliedstaaten ist in der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁹ geregelt, der Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission ist in der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁰ geregelt, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an die Vertraulichkeit und Sicherheit der Verarbeitung, der Übertragung personenbezogener Daten von der Kommission an die Mitgliedstaaten, die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung und die Rechte von betroffenen Personen auf Information, Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und Berichtigung ihrer Daten.
- (40) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 konsultiert und hat am [*Ausstellungsdatum der Stellungnahme*] eine Stellungnahme abgegeben.
- (41) Da die Ziele dieser Verordnung auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr aufgrund der Tatsache, dass das gegenständliche Umweltproblem grenzüberschreitend ist, und wegen der Auswirkungen der Maßnahme auf den innergemeinschaftlichen Handel sowie auf den Außenhandel auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (42) Die Verordnung (EU) Nr. 1005/2009 ist erheblich zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, die genannte Verordnung aufzuheben und zu ersetzen —

²⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

³⁰ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Kapitel I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Gegenstand

In dieser Verordnung sind Vorschriften für die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Weiterlieferung und Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von ODS, die Übermittlung von Informationen über diese Stoffe sowie die Ein- und Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Weiterlieferung und die Verwendung von Produkten und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, festgelegt.

Artikel 2

Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die in den Anhängen I und II aufgeführten ODS und ihre Isomere, entweder allein oder in einem Gemisch.
- (2) Die vorliegende Verordnung gilt auch für Produkte und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Ausgangsstoff“ bezeichnet jeden ODS, dessen ursprüngliche Zusammensetzung während eines chemischen Umwandlungsprozesses vollständig verändert wird und dessen Emissionen unbedeutend sind;
2. „Verarbeitungshilfsstoffe“ bezeichnet ODS, die als chemische Verarbeitungshilfsstoffe in einer in Anhang III genannten Anwendung eingesetzt werden;
3. „Einfuhr“ bezeichnet die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die unter diese Verordnung fallen, in das Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, erfasst ist, und umfasst die vorübergehende Verwahrung und die Zollverfahren gemäß Artikel 201 und 210 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013;
4. „Ausfuhr“ bezeichnet die Verbringung von Stoffen, Produkten und Einrichtungen aus dem Zollgebiet der Union, soweit das Gebiet von der Ratifizierung des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, erfasst ist;
5. „Inverkehrbringen“ bezeichnet die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung an Dritte innerhalb der Union, die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr in der Union sowie die Verwendung von

hergestellten Stoffen oder die Verwendung von Produkten oder Einrichtungen, die für den Eigengebrauch hergestellt wurden;

6. „Verwendung“ bezeichnet den Einsatz von ODS zur Herstellung, Instandhaltung oder Wartung (einschließlich der Wiederbefüllung) von Produkten und Einrichtungen oder zu anderen in dieser Verordnung genannten Zwecken;
7. „Rückgewinnung“ bezeichnet die Sammlung und Lagerung von ODS aus Produkten und Einrichtungen oder Behältern während der Instandhaltung oder Wartung oder vor der Entsorgung der Produkte, Einrichtungen oder Behälter;
8. „Recycling“ bezeichnet die Wiederverwendung eines zurückgewonnenen ODS im Anschluss an ein grundlegendes Reinigungsverfahren, einschließlich Filterung und Trocknung;
9. „Aufarbeitung“ bezeichnet die Bearbeitung eines zurückgewonnenen ODS, damit er unter Berücksichtigung seiner Verwendungszwecke Eigenschaften erreicht, die denen eines ungebrauchten Stoffes gleichwertig sind;
10. „Unternehmen“ bezeichnet jede natürliche oder juristische Person, die eine in dieser Verordnung genannte Tätigkeit ausübt;
11. „Produkte und Einrichtungen“ bezeichnet sämtliche Produkte und Einrichtungen, einschließlich ihrer Bestandteile, mit Ausnahme von Behältern, die zum Transport oder zur Lagerung von ODS verwendet werden;
12. „ungebrauchte Stoffe“ bezeichnet Stoffe, die noch nicht verwendet worden sind;
13. „Außerbetriebnahme“ bezeichnet die Einstellung der Nutzung eines Produkts, das ODS enthält, oder des Betriebs einer Einrichtung, die ODS enthält, einschließlich der endgültigen Stilllegung einer Anlage;
14. „Zerstörung“ bezeichnet den Vorgang der dauerhaften Umwandlung oder des möglichst vollständigen Abbaus eines ODS in einen oder mehrere stabile Stoffe, die keine ODS sind;
15. „Niederlassung innerhalb der Union“ bedeutet im Falle einer natürlichen Person, dass sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Union hat, oder im Falle einer juristischen Person, dass sie in der Union eine ständige Niederlassung im Sinne von Artikel 5 Nummer 32 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 unterhält.

Kapitel II

Verbote

Artikel 4

Ozonabbauende Stoffe (ODS)

- (1) Die Produktion, das Inverkehrbringen, die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung an Dritte innerhalb der Union sowie die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ODS sind verboten.
- (2) Die Einfuhr und die Ausfuhr der in Anhang I aufgeführten ODS sind verboten.

*Artikel 5***Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt**

- (1) Das Inverkehrbringen und die anschließende entgeltliche oder unentgeltliche Lieferung oder Überlassung von Produkten oder Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, an Dritte innerhalb der Union sind verboten.
- (2) Die Einfuhr und die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die die in Anhang I aufgeführten ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, sind verboten.

Dieser Absatz gilt nicht für persönliche Effekten.

Kapitel III

Ausnahmen von den Verboten

*Artikel 6***Ausgangsstoffe**

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ODS zur Verwendung als Ausgangsstoff in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden.

*Artikel 7***Verarbeitungshilfsstoffe**

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe in den in Anhang III aufgeführten Verfahren und unter Einhaltung der in den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels festgelegten Bedingungen in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) ODS nach Absatz 1 dürfen nur als Verarbeitungshilfsstoffe in Anlagen verwendet werden, die am 1. September 1997 bestanden, sofern die Emissionen von ODS aus diesen Anlagen unbedeutend sind und die Bedingungen nach Absatz 3 erfüllt sind.
- (3) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten eine Liste von Unternehmen festlegen, in denen die Verwendung der in Anhang I aufgeführten ODS als Verarbeitungshilfsstoffe in den in Anhang III aufgeführten Verfahren in den Anlagen nach Absatz 2 zulässig ist, wobei sie für jedes der betreffenden Unternehmen Obergrenzen für die Mengen, die als Verarbeitungshilfsstoffe zur Wiederauffüllung verwendet bzw. als Verarbeitungshilfsstoffe verbraucht werden können, und Obergrenzen für die Emissionen vorgibt. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs III zu erlassen, wenn dies aufgrund

technischer Entwicklungen oder von Entscheidungen der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls von 1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (im Folgenden: „Protokoll“), erforderlich ist.

Artikel 8

Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ODS unter Einhaltung der in Absatz 2 dieses Artikels festgelegten Bedingungen zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken in der Union hergestellt, in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die wesentlichen Labor- und Analysezwecke, für welche die Herstellung und Einfuhr von ODS in der Union zugelassen werden dürfen, sowie die Geltungsdauer der Ausnahme und die Verwender, die sich diese wesentlichen Labor- und Analysezwecke zunutze machen dürfen, festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (3) Das Unternehmen, das ODS zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken gemäß Absatz 1 in der Union in Verkehr bringt oder anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten liefert, muss Aufzeichnungen der folgenden Informationen aufbewahren:
 - a) Bezeichnung der Stoffe;
 - b) in Verkehr gebrachte oder gelieferte Menge;
 - c) Zweck ihrer Verwendung;
 - d) Liste der Abnehmer und Lieferanten.
- (4) Ein Unternehmen, das ODS zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken gemäß Absatz 1 verwendet, muss Aufzeichnungen der folgenden Informationen aufbewahren:
 - a) Bezeichnung der Stoffe;
 - b) gelieferte oder verwendete Mengen;
 - c) Zweck ihrer Verwendung;
 - d) Liste der Lieferanten.
- (5) Die Aufzeichnungen gemäß den Absätzen 3 und 4 sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (6) ODS zur Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken gemäß Absatz 1 dürfen nur unter den in Anhang IV festgelegten Bedingungen in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (7) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, wenn dies aufgrund von technischen Entwicklungen oder Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

*Artikel 9***Kritische Verwendungszwecke von Halonen**

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 dürfen Halone für die kritischen Verwendungszwecke gemäß Anhang V in Verkehr gebracht und verwendet werden. Halone dürfen nur von Unternehmen, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat, in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder einem Dritten überlassen werden.
- (2) Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöscher, die Halone für die in Absatz 1 genannten Verwendungszwecke enthalten oder deren Funktion von diesen Halonen abhängt, sind bis zu den in Anhang V genannten Endterminen außer Betrieb zu nehmen. Die darin enthaltenen Halone sind gemäß Artikel 20 Absatz 5 zurückzugewinnen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs V zu erlassen, wenn für die in diesem Anhang aufgeführten Verwendungszwecke innerhalb der in Anhang V festgelegten Fristen keine technisch und wirtschaftlich realisierbaren Alternativen oder Technologien zur Verfügung stehen oder diese aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Umwelt oder die Gesundheit nicht annehmbar sind oder wenn es notwendig ist, die Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union in Bezug auf kritische Verwendungszwecke von Halonen sicherzustellen, die insbesondere im Rahmen des Protokolls, der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) oder des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) eingegangen wurden.
- (4) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten und auf begründeten Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats für einen bestimmten Fall zeitlich befristete Ausnahmen von den in Anhang V festgelegten Endterminen oder Stichtagen gewähren, wenn in dem Antrag nachgewiesen wird, dass für die betreffende Anwendung keine technisch und wirtschaftlich realisierbare Alternative zur Verfügung steht. Die Kommission kann in diese Durchführungsrechtsakte Berichtspflichten aufnehmen und die Vorlage unterstützender Nachweise verlangen, die für die Überwachung der Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung erforderlich sind, einschließlich Nachweisen über Mengen, die zwecks Recyclings oder Aufarbeitung zurückgewonnen werden, Ergebnissen von Überprüfungen auf Undichtigkeiten und die Mengen nicht verwendeter Halone in den Lagerbeständen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

*Artikel 10***Verwendung von Methylbromid in Notfällen**

- (1) In Notfällen kann die Kommission, wenn dies bei einem plötzlichen Befall durch besondere Schädlinge oder beim Ausbruch besonderer Krankheiten erforderlich ist, auf Antrag der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats im Wege von Durchführungsrechtsakten vorübergehend die Produktion, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid genehmigen, sofern das Inverkehrbringen und die Verwendung von Methylbromid gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

bzw. der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zulässig sind. Nicht verwendete Mengen an Methylbromid sind zu zerstören.

- (2) In den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakten werden die Maßnahmen festgelegt, die zur Verringerung der Methylbromidemissionen während der Verwendung zu ergreifen sind; sie gelten für einen Höchstzeitraum von 120 Tagen und für eine Höchstmenge von 20 metrischen Tonnen Methylbromid. Die Kommission kann in diese Durchführungsrechtsakte Berichterstattungspflichten aufnehmen und die Vorlage unterstützender Nachweise verlangen, die für die Überwachung der Verwendung von Methylbromid erforderlich sind, einschließlich Nachweisen über die Zerstörung der Stoffe nach Ablauf der Ausnahmeregelung. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Artikel 11

Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt

- (1) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 können Produkte und Einrichtungen, für die die Verwendung des jeweiligen ODS gemäß Artikel 8 oder Artikel 9 zugelassen ist, in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden.
- (2) Mit Ausnahme der kritischen Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 ist der Einsatz von Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern mit Halonen verboten und einzustellen.
- (3) Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, sind außer Betrieb zu nehmen, wenn sie das Ende ihrer Lebensdauer erreichen.

Artikel 12

Zerstörung und Aufarbeitung

Abweichend von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 Absatz 1 dürfen die in Anhang I aufgeführten ODS sowie Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, zum Zweck ihrer Zerstörung in der Union gemäß Artikel 20 Absatz 7 in der Union in Verkehr gebracht und anschließend entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten geliefert oder ihm überlassen werden. Die in Anhang I aufgeführten ODS dürfen auch zum Zweck der Aufarbeitung innerhalb der Union in Verkehr gebracht werden.

Artikel 13

Einführen

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 sind die folgenden Einführen zulässig:
- a) ODS zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß Artikel 6;
 - b) ODS zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 7;
 - c) ODS zur Verwendung für in Artikel 8 genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;

- d) ODS zum Zweck der Zerstörung mit den in Artikel 20 Absatz 7 genannten Technologien;
 - e) Methylbromid für die Verwendung in Notfällen gemäß Artikel 10;
 - f) zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, unter der Voraussetzung, dass sie nur für die in Artikel 9 Absatz 1 aufgeführten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen eingeführt werden, denen die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedstaats eine Genehmigung für die Lagerung von Halonen für kritische Verwendungszwecke erteilt hat;
 - g) Produkte und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion von Halonen abhängt, damit kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 Absatz 1 erfüllt werden können;
 - h) Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, zum Zweck der Zerstörung, gegebenenfalls mit den in Artikel 20 Absatz 7 genannten Technologien;
 - i) Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, damit wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 8 erfüllt werden können.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Einfuhren ist den Zollbehörden eine von der Kommission gemäß Artikel 16 erteilte Lizenz vorzulegen.
- Eine Lizenz gemäß Unterabsatz 1 ist in Fällen der vorübergehenden Verwahrung nicht erforderlich.

Artikel 14

Ausfuhren

- (1) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2 sind die folgenden Ausfuhren zulässig:
- a) ODS zur Verwendung für in Artikel 8 genannte wesentliche Labor- und Analysezwecke;
 - b) ODS zur Verwendung als Ausgangsstoff gemäß Artikel 6;
 - c) ODS zur Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe gemäß Artikel 7;
 - d) ungebrauchte oder aufgearbeitete teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für andere als die unter den Buchstaben a und b genannten Verwendungszwecke, außer zur Zerstörung;
 - e) zurückgewonnene, rezyklierte oder aufgearbeitete Halone, die für die in Artikel 9 Absatz 1 genannten kritischen Verwendungszwecke von Unternehmen gelagert werden, denen die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats eine Genehmigung erteilt hat;
 - f) Produkte und Einrichtungen, die Halone enthalten oder deren Funktion von Halonen abhängt, damit kritische Verwendungszwecke gemäß Artikel 9 Absatz 1 erfüllt werden können;
 - g) Produkte und Einrichtungen, die ODS enthalten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i eingeführt werden oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt.

- (2) Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten auf Antrag einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats die Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die teilhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten, gestatten, wenn nachgewiesen ist, dass ein Ausfuhrverbot angesichts des wirtschaftlichen Werts und der voraussichtlichen Restlebensdauer der betreffenden Ware eine unangemessen hohe Belastung für den Ausführer darstellen würde und die Ausfuhr mit den nationalen Rechtsvorschriften des Bestimmungslandes im Einklang steht. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Vor der Ausfuhr wird das Bestimmungsland von der Kommission darüber in Kenntnis gesetzt.

- (3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Ausfuhren ist den Zollbehörden eine von der Kommission gemäß Artikel 16 erteilte Lizenz vorzulegen.

Eine Lizenz gemäß Unterabsatz 1 ist in Fällen der Wiederausfuhr nach vorübergehender Verwahrung nicht erforderlich.

Artikel 15

Bedingungen für Ausnahmen

- (1) Die Einfuhr, das Inverkehrbringen, die anschließende Weiterlieferung oder die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an eine andere Person innerhalb der Union, die Verwendung oder die Ausfuhr von leeren, vollständig oder teilweise befüllten Einwegbehältern für ODS ist, mit Ausnahme der Verwendung zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken gemäß Artikel 8, verboten. Solche Behälter dürfen nur zur späteren Entsorgung gelagert oder befördert werden.

Verbotene Einwegbehälter gemäß Unterabsatz 1 werden von den Zollbehörden oder den Marktüberwachungsbehörden beschlagnahmt, eingezogen oder zur Entsorgung vom Markt genommen oder zurückgerufen. Die Wiederausfuhr von verbotenen Einwegbehältern ist verboten.

Die Unterabsätze 1 und 2 gelten für:

- a) Behälter, die nicht wiederbefüllt werden können, ohne dass sie zu diesem Zweck umgearbeitet werden (Einwegbehälter) und
 - b) Behälter, die wiederbefüllt werden können, aber eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, ohne dass ihre Rückgabe zum Zweck der Wiederbefüllung vorgesehen ist.
- (2) ODS dürfen nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die Hersteller oder Einführer der zuständigen Behörde zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens nachweisen, dass jegliches Trifluormethan, das als Nebenprodukt während des Herstellungsprozesses, einschließlich der Herstellung von Ausgangsstoffen für deren Produktion, anfällt, unter Einsatz der besten verfügbaren Technologien zerstört oder für eine spätere Verwendung zurückgewonnen wurde.

Zur Nachweisführung stellen die Einführer und Hersteller eine Konformitätserklärung aus und fügen begleitende Unterlagen über die Produktionsanlage und die zur Vermeidung von Trifluormethanemissionen getroffenen Maßnahmen bei. Die Hersteller und Einführer bewahren die Konformitätserklärung und die begleitenden Unterlagen für einen Zeitraum von

mindestens fünf Jahren nach dem Inverkehrbringen auf und stellen sie den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten die Einzelheiten der Konformitätserklärung und der begleitenden Unterlagen gemäß Unterabsatz 2 festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

- (3) ODS, die als Ausgangsstoffe, als Verarbeitungshilfsstoffe oder für wesentliche Labor- und Analysezwecke im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, dürfen nur für diese Zwecke verwendet werden.

Behälter mit Stoffen, die für die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Verwendungszwecke bestimmt sind, sind mit einer Kennzeichnung zu versehen, auf der deutlich angegeben ist, dass die Stoffe nur für den betreffenden Zweck verwendet werden dürfen. Wenn solche Stoffe gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gekennzeichnet werden müssen, ist dieser Hinweis in die in jener Verordnung genannte Kennzeichnung aufzunehmen.

Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten Form und Inhalt der gemäß Unterabsatz 2 zu verwendenden Kennzeichnung festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Kapitel IV Handel

Artikel 16

Lizenzvergabesystem

- (1) Die Kommission richtet ein elektronisches Lizenzvergabesystem für die in Anhang I aufgeführten ODS sowie für Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, ein (im Folgenden: „Lizenzvergabesystem“) und gewährleistet dessen Betrieb.
- (2) Unternehmen, die die gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 erforderlichen Lizenzen erhalten möchten, reichen ihre Anträge über das Lizenzvergabesystem ein. Vor der Einreichung eines solchen Antrags müssen die Unternehmen über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen. Die Unternehmen stellen zudem sicher, dass sie über eine gültige Registrierung im Lizenzvergabesystem verfügen, bevor sie gemäß Artikel 24 Bericht erstatten.

Die Anträge auf Erteilung einer Lizenz werden innerhalb von 30 Tagen bearbeitet. Die Lizenzen werden gemäß den in Anhang VII festgelegten Regeln und Verfahren erteilt.

- (3) Die Lizenzen können sowohl Unternehmen mit Sitz in der Union als auch Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union erteilt werden.

Unternehmen mit Sitz außerhalb der Union müssen einen Alleinvertreter mit einer Niederlassung in der Union benennen, der die volle Verantwortung für die Einhaltung dieser Verordnung übernimmt. Der Alleinvertreter kann mit dem gemäß

Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates³¹ bevollmächtigten Vertreter identisch sein.

- (4) Die Lizenzen können zeitlich befristet werden. Sie bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum, bis sie von der Kommission gemäß diesem Artikel ausgesetzt oder widerrufen werden oder bis sie vom Unternehmen zurückgezogen werden, gültig.
- (5) Jedes Unternehmen, dem eine Lizenz erteilt wurde, teilt der Kommission während der Gültigkeitsdauer der Lizenz sämtliche Änderungen mit, die während der Gültigkeitsdauer der Lizenz in Bezug auf die gemäß Anhang VII übermittelten Informationen eintreten könnten.
- (6) Die Kommission kann bei Bedarf zusätzliche Informationen anfordern, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der von den Unternehmen gemäß Anhang VII übermittelten Informationen zu bestätigen.
- (7) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zollbehörden, oder die Kommission können eine Bescheinigung über die Art oder Zusammensetzung der einzuführenden oder auszuführenden Stoffe sowie eine Kopie der vom Einfuhr- oder Ausfuhrland ausgestellten Lizenz verlangen.
- (8) Die Kommission kann die über das Lizenzvergabesystem übermittelten Daten in dem in bestimmten Fällen erforderlichen Umfang an die zuständigen Behörden der betreffenden Vertragsparteien des Protokolls weitergeben.
- (9) Eine Lizenz wird ausgesetzt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine der in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Verpflichtungen nicht eingehalten wird. Eine Lizenz wird widerrufen, wenn nachgewiesen wird, dass eine der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nicht eingehalten wird. Der Antrag auf Erteilung einer Lizenz wird abgelehnt oder die Lizenz wird widerrufen, wenn nachgewiesen wird, dass schwere oder wiederholte Verstöße gegen die zollrechtlichen Vorschriften oder die Umweltschutzvorschriften der Union durch das Unternehmen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen dieser Verordnung vorliegen.

Die Unternehmen werden so rasch wie möglich über die Ablehnung eines Antrags auf Erteilung einer Lizenz oder die Aussetzung oder den Widerruf einer Lizenz unter Angabe der Gründe für die Ablehnung, die Aussetzung oder den Widerruf informiert. Auch die Mitgliedstaaten sind über diese Fälle zu unterrichten.

- (10) Die Unternehmen ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Ausfuhr von ODS
 - a) keinen illegalen Handel darstellt;
 - b) sich nicht nachteilig auf die Durchführung der Kontrollmaßnahmen, die das Bestimmungsland zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Protokoll ergriffen hat, auswirkt;
 - c) nicht zu einer Überschreitung der im Protokoll festgelegten Höchstmengen für das unter Buchstabe b) genannte Land führt.

³¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

- (11) Zur Durchsetzung dieser Verordnung haben die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zollbehörden, Zugang zum Lizenzvergabesystem. Der Zugang der Zollbehörden zum Lizenzvergabesystem wird über die in den Absätzen 14 und 15 genannte Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll sichergestellt.
- (12) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten gewährleisten die Vertraulichkeit der über das Lizenzvergabesystem übermittelten Informationen.
- (13) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs VII zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um das reibungslose Funktionieren des Lizenzvergabesystems zu gewährleisten, die Durchsetzung der Zollkontrollen zu erleichtern oder die Bestimmungen des Protokolls einzuhalten.
- (14) Die Kommission stellt sicher, dass das Lizenzvergabesystem über das mit der Verordnung (EU) Nr. .../... *[vollständiger Verweis wird nach Annahme der Verordnung eingefügt]* eingerichtete Single-Window-Zertifikatsaustauschsystem der Europäischen Union³² mit der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll verbunden wird.
- (15) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre nationalen Single-Window-Umgebungen für den Zoll mit dem Single-Window-Zertifikatsaustauschsystem der Europäischen Union zum Zweck des Informationsaustauschs mit dem Lizenzvergabesystem verbunden sind.

Artikel 17

Handelskontrollen

- (1) Die Zollbehörden und die Marktüberwachungsbehörden setzen die in dieser Verordnung festgelegten Verbote und sonstigen Beschränkungen in Bezug auf die Ein- und Ausfuhr durch.
- (2) Bei Einfuhren ist das Unternehmen, das Inhaber der Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 ist, oder, falls nicht vorhanden, der Anmelder der in der Zolldanmeldung angegebene Einführer.
- Bei Ausfuhren ist das Unternehmen, das Inhaber der Lizenz gemäß Artikel 14 Absatz 3 ist, der in der Zolldanmeldung angegebene Ausführer.
- (3) Bei der Einfuhr von ODS, die in Anhang I aufgeführt sind, und von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, gibt der in der Zolldanmeldung oder in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung angegebene Einführer oder, falls nicht vorhanden, der Anmelder und bei der Ausfuhr der in der Zolldanmeldung angegebene Ausführer den Zollbehörden in der Anmeldung gegebenenfalls Folgendes an:
- a) die Nummer der Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3;
 - b) die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);

³² Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (ABl. C , , S.) *[vollständiger Verweis ist nach Annahme der Verordnung hinzuzufügen]*.

- c) die Eigenmasse des/der ozonabbauenden Stoffs/Stoffe, auch wenn er/sie in Produkten und Einrichtungen enthalten ist/sind;
 - d) die Eigenmasse multipliziert mit dem Ozonabbaupotenzial des/der ozonabbauenden Stoffs/Stoffe, auch wenn er/sie in Erzeugnissen und Einrichtungen enthalten ist/sind;
 - e) die Warennummer, unter der die Waren eingereicht sind.
- (4) Die Zollbehörden prüfen insbesondere, ob bei der Einfuhr der in der Zolldanmeldung angegebene Einführer oder, falls nicht vorhanden, der Anmelder und bei der Ausfuhr der in der Zolldanmeldung angegebene Ausführer über eine gültige Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 verfügt.
- (5) Gegebenenfalls übermitteln die Zollbehörden Informationen über die Zolldabfertigung von Waren an das Lizenzvergabesystem über die Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll.
- (6) Einführer der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe in wiederbefüllbaren Behältern stellen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Übermittlung der Zolldanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eine Konformitätserklärung bereit, die einen Nachweis zur Bestätigung der getroffenen Vorkehrungen für die Rückgabe des Behälters zum Zweck der Wiederbefüllung umfasst.
- (7) Einführer von Halonen gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und Ausführer von Halonen gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e stellen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Übermittlung der Zolldanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder für die Ausfuhr eine Bescheinigung bereit, die die Art des in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e aufgeführten Stoffes bestätigt.
- (8) Einführer von ODS stellen den Zollbehörden zum Zeitpunkt der Übermittlung der Zolldanmeldung für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die in Artikel 15 Absatz 2 genannten Nachweise bereit.
- (9) Die Zollbehörden überprüfen die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen bei der Durchführung von Kontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Rahmen des Risikomanagements der Zollbehörden und gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013. Bei der Risikoanalyse werden insbesondere alle verfügbaren Informationen über die Wahrscheinlichkeit eines illegalen Handels mit ODS und die bisherige Einhaltung der Vorschriften durch das betreffende Unternehmen berücksichtigt.
- (10) Auf der Grundlage der Risikoanalyse prüft die Zollbehörde bei der Durchführung physischer Zollkontrollen der unter diese Verordnung fallenden Stoffe, Produkte und Einrichtungen bei der Ein- und Ausfuhr insbesondere Folgendes:
- a) dass die gestellten Waren den in der Lizenz und in der Zolldanmeldung beschriebenen Waren entsprechen;
 - b) dass die Waren gemäß Artikel 15 Absatz 3 ordnungsgemäß gekennzeichnet sind, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Der Einführer oder Ausführer stellt den Zollbehörden seine Lizenz im Rahmen der Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 bereit.

- (11) Die Zollbehörden beschlagnahmen oder stellen Stoffe, Produkte und Einrichtungen, die nach dieser Verordnung verboten sind, gemäß den Artikeln 197 und 198 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zur Entsorgung sicher. Auch die Marktüberwachungsbehörden nehmen diese Stoffe, Produkte und Einrichtungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates³³ vom Markt oder rufen sie zurück.

Die Wiederausfuhr von Stoffen, Produkten und Einrichtungen, die dieser Verordnung nicht entsprechen, ist verboten.

- (12) Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten benennen oder genehmigen gemäß den Artikeln 135 und 267 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 Zollstellen oder andere Orte für die Gestellung der in Anhang I aufgeführten ODS sowie der Produkte und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, bei deren Eingang in das oder deren Ausgang aus dem Zollgebiet der Union und legen den Weg zu diesen Zollstellen und Orten fest. Diese Zollstellen oder Orte müssen hinreichend ausgestattet sein, um die entsprechenden Warenkontrollen auf der Grundlage einer Risikoanalyse durchführen zu können, und sie müssen über Kenntnisse zur Verhinderung rechtswidriger Handlungen im Rahmen dieser Verordnung verfügen.

Nur die in Unterabsatz 1 genannten oder genehmigten Orte und Zollstellen sind befugt, ein Versandverfahren für die in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe sowie für Produkte und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, zu eröffnen oder zu beenden.

Artikel 18

Maßnahmen zur Überwachung eines illegalen Handels

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um zusätzliche Kontrollmaßnahmen zu den in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zur Überwachung von ODS sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt und die in die vorübergehende Verwahrung, ein Zollverfahren, einschließlich eines Zolllagers oder einer Freizone, überführt wurden oder die im Rahmen eines Versandverfahrens durch das Zollgebiet der Union befördert werden, auf der Grundlage einer Bewertung der potenziellen Risiken eines illegalen Handels, die mit solchen Warenbewegungen verbunden sein können, einschließlich Verfahren zur Rückverfolgung in Verkehr gebrachter Stoffe, festzulegen, wobei sie dem Umweltnutzen und den sozioökonomischen Auswirkungen solcher Maßnahmen Rechnung trägt.

Artikel 19

Handel mit Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und Gebieten, die nicht unter das Protokoll fallen

- (1) Die Ein- und Ausfuhr von in Anhang I aufgeführten ODS sowie von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, aus und in Staaten oder Organisationen der regionalen

³³ Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).

Wirtschaftsintegration, die sich nicht zur Einhaltung der für einen bestimmten geregelten Stoff geltenden Bestimmungen des Protokolls verpflichtet haben, ist verboten.

- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Vorschriften für die Überführung von Produkten und Einrichtungen in den zollrechtlich freien Verkehr, die aus Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gemäß Absatz 1 eingeführt oder in diese ausgeführt und unter Verwendung der in Anhang I aufgeführten ozonabbauenden Stoffe hergestellt wurden, jedoch keine eindeutig als solche identifizierbaren Stoffe enthalten, und für deren Ausfuhr sowie Vorschriften zur Bestimmung solcher Produkte und Einrichtungen festzulegen. Beim Erlass dieser delegierten Rechtsakte berücksichtigt die Kommission die einschlägigen Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls und – in Bezug auf die Vorschriften zur Bestimmung solcher Produkte und Einrichtungen – die den Vertragsparteien des Protokolls in regelmäßigen Abständen bereitgestellte technische Beratung.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die Kommission den Handel mit ODS, die in Anhang I aufgeführt sind, sowie mit Einrichtungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt oder die damit hergestellt wurden, mit Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gemäß Absatz 1 im Wege von Durchführungsrechtsakten gestatten, sofern auf einer Tagung der Vertragsparteien des Protokolls gemäß Artikel 4 Absatz 8 des Protokolls festgestellt wurde, dass der Staat oder die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration alle Anforderungen des Protokolls erfüllt und diesbezügliche Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt hat. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Vorbehaltlich eines Beschlusses gemäß Absatz 2 gilt Absatz 1 für die nicht unter das Protokoll fallenden Gebiete in gleicher Weise wie für Staaten oder Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration gemäß Absatz 1.
- (5) Erfüllen die Behörden eines nicht unter das Protokoll fallenden Gebiets alle Anforderungen des Protokolls und haben sie diesbezüglich Daten nach Artikel 7 des Protokolls vorgelegt, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten beschließen, dass die Bestimmungen von Absatz 1 des vorliegenden Artikels ganz oder teilweise in Bezug auf dieses Gebiet keine Anwendung finden. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.

Kapitel V

Emissionskontrolle

Artikel 20

Rückgewinnung und Zerstörung bereits verwendeter ozonabbauender Stoffe

- (1) Die in Anhang I aufgeführten ODS, die in Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen, Lösungsmittel enthaltenden Einrichtungen oder Brandschutzeinrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der genannten Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen.

- (2) Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen stellen sicher, dass bei Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, bei denen metallbeschichtete Platten, die Schäume mit in Anhang I aufgeführten ODS enthalten, entfernt sowie die Schäume und die darin enthaltenen Stoffe zur Wiederverwendung oder Zerstörung so weit wie möglich zurückgewonnen werden.
- (3) Gebäudeeigentümer und Bauunternehmen stellen sicher, dass bei Renovierungs-, Sanierungs- oder Abbrucharbeiten, die eine Entfernung von Schäumen in Verbundplatten erfordern, die in Hohlräumen oder bebauten Strukturen installiert sind und in Anhang I aufgeführte ODS enthalten, die Schäume und die darin enthaltenen Stoffe zur Wiederverwendung oder Zerstörung so weit wie möglich zurückgewonnen werden.
- (4) Ist die Rückgewinnung der in Unterabsatz 1 genannten Schäume technisch nicht durchführbar, so erstellt der Gebäudeeigentümer oder das Bauunternehmen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass die Rückgewinnung im konkreten Fall nicht möglich war. Diese Aufzeichnungen sind fünf Jahre lang aufzubewahren und den zuständigen Behörden und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (5) Halone, die in Brandschutzvorrichtungen und Feuerlöschern enthalten sind, werden bei der Instandhaltung oder Wartung der Einrichtungen oder vor deren Abbau oder Entsorgung zwecks Recyclings oder Aufarbeitung zurückgewonnen.

Die Zerstörung von Halonen ist verboten, es sei denn, es liegt ein dokumentierter Nachweis dafür vor, dass der Reinheitsgrad des zurückgewonnenen oder rezyklierten Stoffes seine Aufarbeitung und anschließende Wiederverwendung technisch nicht zulässt. Unternehmen, die in solchen Fällen Halone zerstören, müssen diese Unterlagen mindestens fünf Jahre lang aufbewahren. Diese Aufzeichnungen sind den zuständigen Behörden und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (6) Die in Anhang I aufgeführten ODS, die in anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Produkten und Einrichtungen enthalten sind, werden zwecks Zerstörung, Recycling oder Aufarbeitung zurückgewonnen, soweit dies technisch und wirtschaftlich machbar ist, oder ohne vorherige Rückgewinnung zerstört.
- (7) Die in Anhang I aufgeführten ODS sowie Produkte und Einrichtungen, die solche Stoffe enthalten, werden nur mithilfe von den Vertragsparteien des Protokolls zugelassener oder noch nicht zugelassener, aber ökologisch gleichwertiger und mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über Abfälle sowie mit den zusätzlichen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften im Einklang stehender Technologien zerstört.
- (8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um eine Liste der Produkte und Einrichtungen aufzustellen, für die die Rückgewinnung von ODS oder die Zerstörung von Produkten und Einrichtungen ohne vorherige Rückgewinnung von ODS als technisch und wirtschaftlich machbar gilt, wobei sie, soweit angemessen, die anzuwendenden Techniken angibt.
- (9) Die Mitgliedstaaten fördern die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung der in Anhang I aufgeführten ODS und legen Mindestanforderungen an die Befähigung des betreffenden Personals fest.

Artikel 21

Freisetzung ozonabbauender Stoffe und Überprüfungen auf Undichtigkeiten

- (1) Die absichtliche Freisetzung von ODS in die Atmosphäre, auch wenn sie in Produkten und Einrichtungen enthalten sind, ist verboten, wenn die Freisetzung für die nach dieser Verordnung zulässigen Verwendungszwecke technisch nicht erforderlich ist.
- (2) Die Unternehmen treffen alle erforderlichen Vorkehrungen, um jede unbeabsichtigte Freisetzung der in Anhang I aufgeführten ODS während der Produktion zu verhindern oder auf ein Mindestmaß zu reduzieren; dies umfasst auch die unbeabsichtigte Freisetzung bei der Herstellung anderer Chemikalien, der Herstellung von Einrichtungen, der Verwendung, Lagerung und Umfüllung von einem Behälter oder System in ein anderes oder bei der Beförderung.
- (3) Unternehmen, die Einrichtungen betreiben, die in Anhang I aufgeführte ODS enthalten, stellen unbeschadet des Verbots der Verwendung der ODS sicher, dass jede festgestellte Undichtigkeit unverzüglich behoben wird.
- (4) Die in Absatz 3 genannten Unternehmen bewahren Aufzeichnungen über Menge und Art der nachgefüllten ODS und über die bei der Instandhaltung, Wartung und endgültigen Entsorgung der Einrichtungen oder Vorrichtungen zurückgewonnenen Mengen auf. Sie bewahren ferner Aufzeichnungen über andere relevante Informationen auf, unter anderem zur Identifizierung des Unternehmens oder des technischen Personals, das die Instandhaltung oder Wartung vorgenommen hat, sowie über die Termine und Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen auf Undichtigkeiten. Diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Mitgliedstaaten legen Mindestanforderungen an die Befähigung des Personals fest, das Tätigkeiten nach Absatz 3 durchführt.

Kapitel VI

Liste der ODS und Berichterstattung

Artikel 22

Änderungen der Liste der ODS

- (1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, um Stoffe in diesen Anhang aufzunehmen, die nicht unter diese Verordnung fallen, die jedoch nach den Erkenntnissen des durch das Protokoll eingesetzten wissenschaftlichen Bewertungsausschusses (Scientific Assessment Panel – SAP) oder eines anderen anerkannten Gremiums von entsprechendem Niveau ein beträchtliches Ozonabbaupotenzial aufweisen.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs I zu erlassen, um Stoffe in diesen Anhang aufzunehmen, die die in Absatz 1 festgelegten Bedingungen erfüllen und in erheblichen Mengen ausgeführt, eingeführt, hergestellt oder in Verkehr gebracht

werden und gegebenenfalls mögliche Ausnahmen von den Beschränkungen gemäß Kapitel I, II oder IV festzulegen.

- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Anhänge I und II in Bezug auf das Treibhauspotenzial und das Ozonabbaupotenzial der aufgeführten Stoffe zu erlassen, wenn dies aufgrund neuer Sachstandsberichte des Weltklimarats oder neuer Berichte des durch das Protokoll eingesetzten wissenschaftlichen Bewertungsausschusses (SAP) erforderlich ist.

Artikel 23

Berichterstattung der Mitgliedstaaten

- (1) Jedes Jahr bis zum 30. Juni [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen*] übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für das vorangegangene Kalenderjahr die folgenden Informationen in elektronischer Form:
- a) die Mengen der gemäß Artikel 9 Absatz 1 für kritische Verwendungszwecke installierten, verwendeten und gelagerten Halone, die zur Verringerung ihrer Emissionen ergriffenen Maßnahmen und eine Schätzung dieser Emissionen sowie Fortschritte bei der Bewertung und Verwendung geeigneter Alternativstoffe;
 - b) Fälle illegalen Handels, insbesondere diejenigen, die bei den gemäß Artikel 26 durchgeführten Kontrollen aufgedeckt wurden, gegebenenfalls einschließlich der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 27.
- (2) Die Kommission kann gegebenenfalls im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form für die Übermittlung der in Absatz 1 genannten Informationen festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Absatzes 1 zu erlassen, wenn dies aufgrund von Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Artikel 24

Berichterstattung der Unternehmen

- (1) Jedes Jahr bis zum 31. März [*Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Jahr der Anwendung dieser Verordnung einfügen*] meldet jedes Unternehmen der Kommission über ein Instrument zur elektronischen Berichterstattung die in Anhang VI aufgeführten Daten für jeden ODS für das vorangegangene Kalenderjahr. Die Mitgliedstaaten haben ebenfalls Zugang zu dem Instrument zur elektronischen Berichterstattung der Unternehmen, die in ihre Zuständigkeit fallen. Vor der Berichterstattung müssen sich die Unternehmen im Lizenzvergabesystem registrieren.
- (2) Die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel übermittelten Daten zu gewährleisten.

- (3) Soweit erforderlich, legt die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten die Form und die Mittel für die Berichterstattung gemäß Anhang VI fest. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2 erlassen.
- (4) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 29 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs IV zu erlassen, wenn dies aufgrund von Entscheidungen der Vertragsparteien des Protokolls erforderlich ist.

Kapitel VII

Durchsetzung

Artikel 25

Zusammenarbeit und Informationsaustausch

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, einschließlich der Zollbehörden, der Marktüberwachungsbehörden, der Umweltbehörden und anderer Behörden mit Kontrollfunktionen, arbeiten untereinander, mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten, mit der Kommission und erforderlichenfalls mit Verwaltungsbehörden von Drittländern zusammen, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen.

Ist eine Zusammenarbeit mit den Zollbehörden erforderlich, um eine ordnungsgemäße Umsetzung des Rahmens für das Zollrisikomanagement zu gewährleisten, übermitteln die zuständigen Behörden den Zollbehörden alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013.

- (2) Stellen die Zollbehörden, die Marktüberwachungsbehörden oder eine andere zuständige Behörde eines Mitgliedstaats einen Verstoß gegen diese Verordnung fest, so unterrichtet diese zuständige Behörde die Umweltbehörde oder, falls dies nicht relevant ist, eine andere Behörde, die für die Durchsetzung von Sanktionen gemäß Artikel 27 zuständig ist.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden effizient auf alle für die Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Informationen zugreifen und untereinander austauschen können. Zu diesen Informationen gehören Daten, die den Zoll betreffen, Informationen über die Eigentumsverhältnisse und die Finanzlage, etwaige Umweltverstöße sowie die im Lizenzvergabesystem erfassten Daten.

Diese Informationen werden auch den zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung gestellt, wenn dies zur Durchsetzung dieser Verordnung erforderlich ist.

- (4) Die zuständigen Behörden benachrichtigen die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie einen Verstoß gegen diese Verordnung feststellen, der mehr als einen Mitgliedstaat betreffen könnte. Die zuständigen Behörden unterrichten insbesondere die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten, wenn sie feststellen, dass ein einschlägiges Produkt auf dem Markt ist, das dieser Verordnung nicht entspricht, damit es eingezogen, beschlagnahmt, zurückgenommen oder zur Entsorgung vom Markt zurückgerufen werden kann.

Für die Kommunikation zwischen den Zollbehörden wird das Zollrisikomanagementsystem verwendet.

Die Zollbehörden tauschen ferner gemäß der Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁴ alle sachdienlichen Informationen über Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Verordnung aus und ersuchen erforderlichenfalls die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission um Unterstützung.

Artikel 26

Pflicht zur Durchführung von Kontrollen

- (1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen Kontrollen durch, um festzustellen, ob die Unternehmen ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen.
- (2) Die Kontrollen folgen einem risikobasierten Ansatz, bei dem insbesondere die bisherige Einhaltung der Verordnung durch die Unternehmen, das Risiko der fehlenden Übereinstimmung eines bestimmten Produkts mit dieser Verordnung und alle anderen sachdienlichen Informationen berücksichtigt werden, die von der Kommission, den nationalen Zollbehörden, den Marktüberwachungsbehörden, den Umweltbehörden und anderen Behörden mit Kontrollfunktionen oder von den zuständigen Behörden von Drittländern übermittelt wurden.

Die zuständigen Behörden führen auch dann Kontrollen durch, wenn sie im Besitz von Beweisen oder anderen sachdienlichen Informationen sind, auch auf der Grundlage begründeter Bedenken Dritter, die eine mögliche Nichteinhaltung dieser Verordnung betreffen.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen auch Kontrollen durch, die die Kommission für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass diese Verordnung eingehalten wird.

- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Kontrollen umfassen Vor-Ort-Kontrollen in den Niederlassungen mit angemessener Häufigkeit sowie die Überprüfung der einschlägigen Unterlagen und Einrichtungen.

Die Kontrollen erfolgen ohne vorherige Ankündigung gegenüber dem Unternehmen, es sei denn, eine vorherige Benachrichtigung ist erforderlich, um die Wirksamkeit der Kontrollen zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Unternehmen den zuständigen Behörden jede erforderliche Unterstützung gewähren, damit diese die in diesem Artikel vorgesehenen Kontrollen durchführen können.

- (4) Die zuständigen Behörden führen Aufzeichnungen über die Kontrollen, aus denen insbesondere deren Art und Ergebnisse hervorgehen, sowie über die bei Verstößen ergriffenen Maßnahmen. Die Aufzeichnungen über alle Kontrollen werden mindestens fünf Jahre lang aufbewahrt.
- (5) Auf Ersuchen eines anderen Mitgliedstaats kann ein Mitgliedstaat Kontrollen oder andere förmliche Ermittlungen bei Unternehmen durchführen, bei denen der Verdacht besteht, dass sie an der illegalen Verbringung von unter diese Verordnung fallenden Stoffen beteiligt sind, und die im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaats tätig sind. Das Ergebnis der Prüfung wird dem anfragenden Mitgliedstaat mitgeteilt.

³⁴ Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1).

- (6) Zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund dieser Verordnung kann die Kommission alle erforderlichen Informationen von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie von Unternehmen verlangen. Richtet die Kommission ein Informationsersuchen an ein Unternehmen, so übermittelt sie zugleich eine Kopie dieses Ersuchens an die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dessen Gebiet das Unternehmen seinen Sitz hat.
- (7) Die Kommission fördert einen angemessenen Informationsaustausch und eine angemessene Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander sowie zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Kommission anhand geeigneter Maßnahmen. Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der gemäß diesem Artikel erhaltenen Informationen zu gewährleisten.

Kapitel VII

Sanktionen, Ausschussverfahren und Ausübung der Befugnisübertragung

Artikel 27

Sanktionen

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Umsetzung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Bestimmungen spätestens bis zum 1. Januar [*Amt für Veröffentlichungen bitte einfügen* = 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2008/99/EG statten die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem nationalen Recht die zuständigen Behörden mit der Befugnis aus, angemessene verwaltungsrechtliche Sanktionen zu verhängen und andere administrative Maßnahmen in Bezug auf diese Verstöße zu ergreifen.
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Höhe und Art der Sanktionen angemessen und verhältnismäßig sind und zumindest unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien angewandt werden:
- a) Art und Schwere des Verstoßes;
 - b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;
 - c) etwaige frühere Verstöße des verantwortlichen Unternehmens gegen diese Verordnung;
 - d) finanzielle Lage des verantwortlichen Unternehmens;
 - e) aus der Zuwiderhandlung gezogener oder zu erwartender wirtschaftlicher Nutzen.
- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ihre zuständigen Behörden in der Lage sind, bei Verstößen gegen diese Verordnung zumindest die folgenden Sanktionen zu verhängen:
- a) Geldbußen;

- b) Beschlagnahme oder Sicherstellung der rechtswidrig erlangten Waren oder der Einnahmen, die das Unternehmen aus der Zuwiderhandlung erzielt hat;
 - c) Aussetzung oder Widerruf der Genehmigung zur Ausübung von Tätigkeiten, die in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen.
- (5) Im Falle der rechtswidrigen Herstellung, Einfuhr, Ausfuhr, des rechtswidrigen Inverkehrbringens oder der rechtswidrigen Verwendung der in Anhang I aufgeführten ODS oder von Produkten und Einrichtungen, die diese Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt, sehen die Mitgliedstaaten maximale Verwaltungsgeldbußen in mindestens fünffacher Höhe des Marktwerts der betreffenden Stoffe oder Produkte und Einrichtungen vor. Im Falle eines wiederholten Verstoßes innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren sehen die Mitgliedstaaten maximale Verwaltungsgeldbußen in mindestens achtfacher Höhe des Marktwerts der betreffenden Stoffe oder Produkte und Einrichtungen vor.

Bei Verstößen gegen Artikel 21 Absatz 1 wird den potenziellen Auswirkungen auf das Klima dadurch Rechnung getragen, dass der CO₂-Preis bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigt wird.

Artikel 28

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird vom Ausschuss für ozonabbauende Stoffe unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 29

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 13, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit [*ab dem Tag der Anwendung der Verordnung*] übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 13, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss zum Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach der Veröffentlichung des Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der

Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.

- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 7, Artikel 9 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 13, Artikel 18, Artikel 19 Absatz 2, Artikel 20 Absatz 8, Artikel 22, Artikel 23 Absatz 3 und Artikel 24 Absatz 4 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Kapitel VIII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 30

Überprüfung

Die Kommission veröffentlicht bis zum 1. Januar 2033 einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung.

Artikel 31

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle im Anhang VIII zu lesen.

Artikel 32

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 16 Absatz 14, Artikel 16 Absatz 15 und Artikel 17 Absatz 5 der vorliegenden Verordnung gelten ab dem:

- a) [[1. März 2023] *Datum = das in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 im Anhang für den Teil über ozonabbauende Stoffe angegebene Datum der Anwendung*] in Bezug auf das Zollverfahren zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 201 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und die Ausfuhr;
- b) [[1. März 2025] *Datum = das in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung der Single-Window-Umgebung der Europäischen Union für den Zoll und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 im Anhang für*

den Teil über ozonabbauende Stoffe angegebene Datum der Anwendung] in Bezug auf andere Einfuhrverfahren als das unter Buchstabe a genannte Verfahren.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
[...]

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 5.4.2022
COM(2022) 151 final

ANNEXES 1 to 8

ANHÄNGE

des

**Vorschlags für eine
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates**

**über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, und zur Aufhebung der
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009**

{SEC(2022) 157 final} - {SWD(2022) 98 final} - {SWD(2022) 99 final} -
{SWD(2022) 100 final}

ANHANG I***Ozonabbauende Stoffe gemäß Artikel 2 Absatz 1¹***

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al²	GWP⁽³⁾
Gruppe I	CFCl ₃	CFC-11	Trichlorfluormethan	1,0	5 560
	CF ₂ Cl ₂	CFC-12	Dichlordifluormethan	1,0	11 200
	C ₂ F ₃ Cl ₃	CFC-113	Trichlortrifluorethan	0,8	6 520
	C ₂ F ₄ Cl ₂	CFC-114	Dichlortetrafluorethan	1,0	9 430
	C ₂ F ₅ Cl	CFC-115	Chlorpentafluorethan	0,6	9 600
Gruppe II	CF ₃ Cl	CFC-13	Chlortrifluormethan	1,0	16 200
	C ₂ FCl ₅	CFC-111	Pentachlorfluorethan	1,0	(*)
	C ₂ F ₂ Cl ₄	CFC-112	Tetrachlordifluorethan	1,0	4 620
	C ₃ FCl ₇	CFC-211	Heptachlorfluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₂ Cl ₆	CFC-212	Hexachlordifluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₃ Cl ₅	CFC-213	Pentachlortrifluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₄ Cl ₄	CFC-214	Tetrachlortetrafluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₅ Cl ₃	CFC-215	Trichlorpentafluorpropan	1,0	(*)

¹ Dieser Anhang enthält die darin genannten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder in einem Gemisch vorliegen.

² Diese Ozonabbaupotenziele sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

³ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht, Kapitel 7: The Earth's energy budget, climate feedbacks, and climate sensitivity - Supplementary Material adopted by the Intergovernmental Panel on Climate Change, soweit nicht anders angegeben.

* Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
	C ₃ F ₆ Cl ₂	CFC- 216	Dichlorhexafluorpropan	1,0	(*)
	C ₃ F ₇ Cl	CFC- 217	Chlorheptafluorpropan	1,0	(*)
Gruppe III	CF ₂ BrCl	Halon- 1211	Bromchlordifluormethan	3,0	1 930
	CF ₃ Br	Halon- 1301	Bromtrifluormethan	10,0	7 200
	C ₂ F ₄ Br ₂	Halon- 2402	Dibromtetrafluorethan	6,0	2 170
	CBr ₂ F ₂	Halon- 1202	Dibromodifluoromethan	1,25	216
Gruppe IV	CCl ₄	CTC	Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)	1,1	2 200
Gruppe V	C ₂ H ₃ Cl ₃ ⁴	1,1,1- TCA	1,1,1-Trichlorethan (Methylchloroform)	0,1	161
Gruppe V I	CH ₃ Br	Methylb romid	Brommethan	0,6	2,43
Gruppe VII	CHFBr ₂	HFBK W-21 B2	Dibromfluormethan	1,00	(*)
	CHF ₂ Br	HFBK W-22 B1	Bromdifluormethan	0,74	380
	CH ₂ FBr	HFBK W-31 B1	Bromfluormethan	0,73	(*)
	C ₂ HFBr ₄	HFBK W-121 B4	Tetrabromfluorethan	0,8	(*)
	C ₂ HF ₂ Br ₃	HFBK W-122 B3	Tribromdifluorethan	1,8	(*)

⁴ Diese Formel bezieht sich nicht auf 1,1,2-Trichlorethan.

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
	C ₂ HF ₃ Br ₂	HFBK W-123 B2	Dibromtrifluorethan	1,6	(*)
	C ₂ HF ₄ Br	HFBK W-124 B1	Bromtetrafluorethan	1,2	201
	C ₂ H ₂ FBr ₃	HFBK W-131 B3	Tribromfluorethan	1,1	(*)
	C ₂ H ₂ F ₂ Br ₂	HFBK W-132 B2	Dibromdifluorethan	1,5	(*)
	C ₂ H ₂ F ₃ Br	HFBK W-133 B1	Bromtrifluorethan	1,6	177
	C ₂ H ₃ FBr ₂	HFBK W-141 B2	Dibromfluorethan	1,7	(*)
	C ₂ H ₃ F ₂ Br	HFBK W-142 B1	Bromdifluorethan	1,1	(*)
	C ₂ H ₄ FBr	HFBK W-151 B1	Bromfluorethan	0,1	(*)
	C ₃ HFBBr ₆	HFBK W-221 B6	Hexabromfluorpropan	1,5	(*)
	C ₃ HF ₂ Br ₅	HFBK W-222 B5	Pentabromdifluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ HF ₃ Br ₄	HFBK W-223 B4	Tetrabromtrifluorpropan	1,8	(*)
	C ₃ HF ₄ Br ₃	HFBK W-224 B3	Tribromtetrafluorpropan	2,2	(*)
	C ₃ HF ₅ Br ₂	HFBK	Dibrompentafluorpropan	2,0	(*)

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
		W-225 B2			
	C ₃ HF ₆ Br	HFBK W-226 B1	Bromhexafluorpropan	3,3	(*)
	C ₃ H ₂ FBr ₅	HFBK W-231 B5	Pentabromfluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ H ₂ F ₂ Br ₄	HFBK W-232 B4	Tetrabromdifluorpropan	2,1	(*)
	C ₃ H ₂ F ₃ Br ₃	HFBK W-233 B3	Tribromtrifluorpropan	5,6	(*)
	C ₃ H ₂ F ₄ Br ₂	HFBK W-234 B2	Dibromtetrafluorpropan	7,5	(*)
	C ₃ H ₂ F ₅ Br	HFBK W-235 B1	Brompentafluorpropan	1,4	(*)
	C ₃ H ₃ FBr ₄	HFBK W-241 B4	Tetrabromfluorpropan	1,9	(*)
	C ₃ H ₃ F ₂ Br ₃	HFBK W-242 B3	Tribromdifluorpropan	3,1	(*)
	C ₃ H ₃ F ₃ Br ₂	HFBK W-243 B2	Dibromtrifluorpropan	2,5	(*)
	C ₃ H ₃ F ₄ Br	HFBK W-244 B1	Bromtetrafluorpropan	4,4	(*)
	C ₃ H ₄ FBr ₃	HFBK W-251 B1	Tribromfluorpropan	0,3	(*)
	C ₃ H ₄ F ₂ Br ₂	HFBK W-252	Dibromdifluorpropan	1,0	(*)

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
		B2			
	C ₃ H ₄ F ₃ Br	HFBK W-253 B1	Bromtrifluorpropan	0,8	(*)
	C ₃ H ₅ FBr ₂	HFBK W-261 B2	Dibromfluorpropan	0,4	(*)
	C ₃ H ₅ F ₂ Br	HFBK W-262 B1	Bromdifluorpropan	0,8	(*)
	C ₃ H ₆ FBr	HFBK W-271 B1	Bromfluorpropan	0,7	(*)
Gruppe V III	CHFC ₂	HFCK W-21 ⁵	Dichlorfluormethan	0,040	160
	CHF ₂ Cl	HFCK W-22 ⁴	Chlordifluormethan	0,055	1 960
	CH ₂ FC ₂	HFCK W-31	Chlorfluormethan	0,020	79,4
	C ₂ HFCl ₄	HFCK W-121	Tetrachlorfluorethan	0,040	58,3
	C ₂ HF ₂ Cl ₃	HFCK W-122	Trichlordifluorethan	0,080	56,4
	C ₂ HF ₃ Cl ₂	HFCK W-123 ⁴	Dichlortrifluorethan	0,020	90,4
	C ₂ HF ₄ Cl	HFCK W-124 ⁴	Chlortetrafluorethan	0,022	597
	C ₂ H ₂ FC ₂	HFCK W-131	Trichlorfluorethan	0,050	30 ⁶
	C ₂ H ₂ F ₂ Cl ₂	HFCK	Dichlordifluorethan	0,050	122

⁵ Kennzeichnet die kommerziell gängigsten Stoffe entsprechend dem Protokoll.

⁶ Scientific Assessment of Ozone Depletion: 2018; Anlage A: Summary of Abundances, Lifetimes, Ozone Depletion Potentials (ODPs), Radiative Efficiencies (REs), Global Warming Potentials (GWPs), and Global Temperature change Potentials (GTPs).

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
		W-132			
	C ₂ H ₂ F ₃ Cl	HFCK W-133	Chlortrifluorethan	0,060	275 ⁵
	C ₂ H ₃ FC ₂ l ₂	HFCK W-141	Dichlorfluorethan	0,070	46,6
	CH ₃ CFCl ₂	HFCK W- 141b ⁴	1,1-Dichlor-1-fluorethan	0,110	860
	C ₂ H ₃ F ₂ Cl	HFCK W-142	Chlordifluorethan	0,070	175 ⁵
	CH ₃ CF ₂ Cl	HFCK W- 142b ⁴	1-Chlor-1,1-difluorethan	0,065	2 300
	C ₂ H ₄ FC ₂ l	HFCK W-151	Chlorfluorethan	0,005	10 ⁵
	C ₃ HFCl ₆	HFCK W-221	Hexachlorfluorpropan	0,070	110 ⁵
	C ₃ HF ₂ Cl ₅	HFCK W-222	Pentachlordifluorpropan	0,090	500 ⁵
	C ₃ HF ₃ Cl ₄	HFCK W-223	Tetrachlortrifluorpropan	0,080	695 ⁵
	C ₃ HF ₄ Cl ₃	HFCK W-224	Trichlortetrafluorpropan	0,090	1 090 ⁵
	C ₃ HF ₅ Cl ₂	HFCK W-225	Dichlorpentafluorpropan	0,070	1 560 ⁵
	CF ₃ CF ₂ CH Cl ₂	HFCK W- 225ca ⁴	3,3-Dichlor-1,1,1,2,2- Pentafluorpropan	0,025	137
	CF ₂ ClCF ₂ C HClF	HFCK W- 225cb ⁴	1,3-Dichlor-1,1,2,2,3- Pentafluorpropan	0,033	568
	C ₃ HF ₆ Cl	HFCK W-226	Chlorhexafluorpropan	0,100	2 455 ⁵
	C ₃ H ₂ FC ₂ l ₅	HFCK	Pentachlorfluorpropan	0,090	350 ⁵

Gruppe	Stoffe			Ozonabb aupotenzi al ²	GWP ⁽³⁾
		W-231			
	C ₃ H ₂ F ₂ Cl ₄	HFCK W-232	Tetrachlordifluorpropan	0,100	690 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₃ Cl ₃	HFCK W-233	Trichlortrifluorpropan	0,230	1 495 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₄ Cl ₂	HFCK W-234	Dichlortetrafluorpropan	0,280	3 490 ⁵
	C ₃ H ₂ F ₅ Cl	HFCK W-235	Chlorpentafluorpropan	0,520	5 320 ⁵
	C ₃ H ₃ FCl ₄	HFCK W-241	Tetrachlorfluorpropan	0,090	450 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₂ Cl ₃	HFCK W-242	Trichlordifluorpropan	0,130	1 025 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₃ Cl ₂	HFCK W-243	Dichlortrifluorpropan	0,120	2 060 ⁵
	C ₃ H ₃ F ₄ Cl	HFCK W-244	Chlortetrafluorpropan	0,140	3 360 ⁵
	C ₃ H ₄ FCl ₃	HFCK W-251	Trichlorfluorpropan	0,010	70 ⁵
	C ₃ H ₄ F ₂ Cl ₂	HFCK W-252	Dichlordifluorpropan	0,040	275 ⁵
	C ₃ H ₄ F ₃ Cl	HFCK W-253	Chlortrifluorpropan	0,030	665 ⁵
	C ₃ H ₅ FCl ₂	HFCK W-261	Dichlorfluorpropan	0,020	84 ⁵
	C ₃ H ₅ F ₂ Cl	HFCK W-262	Chlordifluorpropan	0,020	227 ⁵
	C ₃ H ₆ FCl	HFCK W-271	Chlorfluorpropan	0,030	340 ⁵
Gruppe I X	CH ₂ BrCl	BCM	Chlorbrommethan	0,12	4,74

ANHANG II

Ozonabbauende Stoffe gemäß Artikel 2 Absatz 1⁷

Stoffe		Ozonabbaupotenzia I ⁸	GWP ⁹
C ₃ H ₇ Br	1-Brompropan (n-Propylbromid)	0,02-0,10	0,052
C ₂ H ₅ Br	Bromethan (Ethylbromid)	0,1-0,2	0,487
CF ₃ I	Trifluoriodmethan (Trifluormethyliodid)	0,01-0,02	(*)
CH ₃ Cl	Chlormethan (Methylchlorid)	0,02	5,54
C ₃ H ₂ BrF ₃	2-Brom-3,3,3-Trifluor-1-Propen (2-BTP)	<0,05 ¹⁰	(*)
CH ₂ Cl ₂	Dichlormethan (DCM)	nicht Null ¹¹	11,2
C ₂ Cl ₄	Tetrachlorethen (Perchlorethylen (PER))	0,006-0,007 ⁴	(*)

⁷ Dieser Anhang enthält die darin genannten Stoffe, einschließlich ihrer Isomere, unabhängig davon, ob sie in Reinform oder in einem Gemisch vorliegen.

⁸ Diese Ozonabbaupotenziale sind Schätzungen aufgrund derzeitiger Erkenntnisse; sie werden anhand der von den Vertragsparteien gefassten Beschlüsse regelmäßig überprüft und revidiert.

⁹ Gestützt auf den Sechsten Sachstandsbericht, Kapitel 7: The Earth's energy budget, climate feedbacks, and climate sensitivity - Supplementary Material adopted by the Intergovernmental Panel on Climate Change, soweit nicht anders angegeben.

* Standardwert, Treibhauspotenzial noch nicht verfügbar.

¹⁰ Scientific Assessment of Ozone Depletion: 2018; Anlage A: Summary of Abundances, Lifetimes, Ozone Depletion Potentials (ODPs), Radiative Efficiencies (REs), Global Warming Potentials (GWPs), and Global Temperature change Potentials (GTPs).

¹¹ New Ozone-Depleting substances that have been reported by the Parties: Decisions XIII/5, X/8 and IX/24 (Updated May 2012); https://ozone.unep.org/resources?term_node_tid_depth%5B883%5D=883.

ANHANG III

Verarbeitungshilfsstoffe

1. Die in Artikel 7 genannten Verfahren umfassen:
 - a) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff zur Beseitigung von Stickstofftrichlorid bei der Herstellung von Chlor und Ätznatron;
 - b) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Chlorkautschuk;
 - c) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Polyphenylenterephthalamid;
 - d) die Verwendung von FCKW-12 bei der photochemischen Synthese von Perfluorpolyetherpolyperoxid-Präkursoren von Z-Perfluorpolyethern und bifunktionellen Derivaten;
 - e) die Verwendung von Tetrachlorkohlenstoff bei der Herstellung von Cyclodim.
2. Die Höchstmenge an ozonabbauenden Stoffen, die als Verarbeitungshilfsstoffe in der Union verwendet werden dürfen, beträgt nicht mehr als 921 metrische Tonnen pro Jahr. Die Höchstmenge an ozonabbauenden Stoffen, die bei der Verwendung als Verarbeitungshilfsstoffe in der Union freigesetzt werden dürfen, beträgt nicht mehr als 15 metrische Tonnen pro Jahr.

ANHANG IV

Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Weiterverteilung ozonabbauender Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke gemäß Artikel 8 Absatz 6

1. Ozonabbauende Stoffe für wesentliche Labor- und Analysezwecke müssen folgende Reinheitsgrade aufweisen:

Stoffe	%
Tetrachlorkohlenstoff (Reagenzgrad)	99,5
1,1,1-Trichlorethan	99,0
FCKW 11	99,5
FCKW 13	99,5
FCKW 12	99,5
FCKW 113	99,5
FCKW 114	99,5
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt $P > 20\text{ °C}$	99,5
Andere ozonabbauende Stoffe mit einem Siedepunkt $P < 20\text{ °C}$	99,0

Diese ozonabbauenden Stoffe können in der Folge von Herstellern, Lieferanten oder Vertreibern mit anderen durch das Protokoll geregelten oder nicht geregelten Chemikalien gemischt werden, wie dies für Labor- und Analysezwecke üblich ist.

2. Unter Nummer 1 genannte ozonabbauende Stoffe sowie Mischungen, die diese Stoffe enthalten, dürfen ausschließlich in wieder verschließbaren Behältern oder Hochdrucktanks mit einem Fassungsvermögen von weniger als drei Litern oder in Glasampullen mit einem Fassungsvermögen von höchstens 10 Millilitern transportiert werden; sie müssen klar als ozonschichtabbauende Stoffe gekennzeichnet sein, die nur für Labor- und Analysezwecke verwendet werden dürfen, und in der Kennzeichnung muss außerdem darauf hingewiesen werden, dass gebrauchte oder überschüssige Stoffe aufgefangen und recycelt werden müssen, soweit dies durchführbar ist. Die Stoffe müssen zerstört werden, wenn ein Recycling nicht durchführbar ist.
3. Gebrauchte oder überschüssige ozonabbauende Stoffe gemäß Nummer 1 und Gemische, die diese Stoffe enthalten, müssen aufgefangen und recycelt werden, soweit dies durchführbar ist. Die Stoffe und ihre Gemische müssen zerstört werden, wenn ein Recycling nicht durchführbar ist.

ANHANG V**Kritische Verwendungszwecke von Halonen gemäß Artikel 9 Absatz 1**

Für die Zwecke dieses Anhangs gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Stichtag“ bezeichnet das Datum, ab dem Halone für Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen in neuen Einrichtungen und Anlagen für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen;
2. „neue Einrichtungen“ bezeichnet Einrichtungen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Beschaffungs- oder Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Typgenehmigung oder -zertifizierung bei der zuständigen Regulierungsbehörde. Die Beantragung der Typzertifizierung für Luftfahrzeuge bezieht sich auf die Beantragung einer neuen Typzertifizierung;
3. „neue Anlagen“ bezeichnet Anlagen, für die bis zum Stichtag keines der folgenden Ereignisse eingetreten ist:
 - a) Unterzeichnung des betreffenden Entwicklungsvertrags;
 - b) Beantragung der Planungsgenehmigung bei der zuständigen Regulierungsbehörde;
4. „Endtermin“ bezeichnet das Datum, ab dem Halone für die betreffende Anwendung nicht mehr verwendet werden dürfen, und das Datum, bis zu dem Feuerlöscher oder Brandschutzeinrichtungen mit Halonen außer Betrieb genommen werden müssen;
5. „Inertisierung“ bezeichnet die Verhinderung der Entzündung einer feuer- oder explosionsgefährlichen Atmosphäre durch Zugabe von hemmenden oder verdünnenden Stoffen;
6. „normalerweise besetzter Raum“ bezeichnet einen geschützten Raum, in dem sich immer oder fast immer Personen aufhalten müssen, damit die Einrichtung oder Anlage ordnungsgemäß funktioniert. Bei militärischen Anwendungen sollte für die Besetzung des geschützten Raums der Status gelten, der in einem Kampf gelten würde;
7. „normalerweise unbesetzter Raum“ bezeichnet einen geschützten Raum, der nur für begrenzte Zeiträume, insbesondere für Wartungsarbeiten, besetzt ist und in dem für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung oder Anlage keine ständige Anwesenheit von Personen erforderlich ist.

KRITISCHE VERWENDUNGSZWECKE VON HALONEN					
Anwendung				Stichtag	Endtermin
Kategorie der Einrichtung oder Anlage	Zweck	Art des Feuerlöschsystems	Halon-Typ	(31. Dezember des genannten Jahres)	(31. Dezember des genannten Jahres)
1. In militärischen Landfahrzeugen	1.1. Zum Schutz von Motorräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035
	1.2. Zum Schutz von Mannschaftsräumen	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040
2. Auf militärischen Überwasserschiffen	2.1. Zum Schutz von normalerweise besetzten Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301 2402	2010	2040
	2.2. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2035
	2.3. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Räumen mit elektrischen Schaltanlagen	Fest installiertes System	1301 1211	2010	2030
	2.4. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.5. Zum Schutz von Treibstoffpumpenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2030
	2.6. Zum Schutz von Räumen, in denen brennbare Flüssigkeiten gelagert werden	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2010	2030

3. In militärischen Unterseebooten	3.1. Zum Schutz von Maschinenräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.2. Zum Schutz von Befehlszentralen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.3. Zum Schutz von Dieselgeneratorräumen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
	3.4. Zum Schutz von Räumen mit elektrischen Schaltanlagen	Fest installiertes System	1301	2010	2040
4. In Luftfahrzeugen	4.1. Zum Schutz von normalerweise unbesetzten Frachträumen	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2024	2040
	4.2. Zum Schutz von Kabinen und Mannschaftsräumen	Tragbarer Feuerlöscher	1211 2402	2014	2025
	4.3. Zum Schutz von Triebwerksgondeln und Hilfsaggregaten	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2014	2040
	4.4. Zur Inertisierung von Treibstofftanks	Fest installiertes System	1301 2402	2011	2040
	4.6. Zum Schutz von Trockenbuchten (dry bays)	Fest installiertes System	1301 1211 2402	2011	2040

ANHANG VI

Berichterstattung gemäß Artikel 24

1. Für die Zwecke dieses Anhangs umfasst die Produktion die Menge der beabsichtigt oder unbeabsichtigt hergestellten ozonabbauenden Stoffe, einschließlich der als Nebenerzeugnis hergestellten Menge, es sei denn, dieses Nebenerzeugnis wird als Teil des Herstellungsverfahrens oder nach einem dokumentierten Verfahren im Einklang mit dieser Verordnung und der unionsweiten und nationalen Rechtsvorschriften über Abfälle zerstört, jedoch ausschließlich der rezyklierten oder aufgearbeiteten Mengen.
2. Jeder Hersteller teilt für jeden ozonabbauenden Stoff gesondert Folgendes mit:
 - a) seine Gesamtproduktion,
 - b) jede vom Hersteller in der Union in den Verkehr gebrachte oder für den eigenen Bedarf verwendete Produktion (unter getrennter Angabe der Produktion zur Verwendung als Ausgangsstoff, Verarbeitungshilfsstoff oder zu sonstigen Zwecken),
 - c) jede für wesentliche Labor- und Analysezwecke in der Union bestimmte Produktion,
 - d) jede zur Deckung wesentlicher Labor- und Analysezwecke einer anderen Vertragspartei des Protokolls bestimmte Produktion,
 - e) jede Menge rezyklierter, aufgearbeiteter oder zerstörter Stoffe sowie die angewandte Zerstörungstechnik, einschließlich der nach Nummer 1 als Nebenerzeugnis produzierten und zerstörten Menge,
 - f) jede Art von Lagerbeständen,
 - g) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
 - h) alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Produktion, der Produktion von Nebenerzeugnissen, der Lagerung und dem Transport, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.
3. Jeder Einführer teilt für jeden ozonabbauenden Stoff Folgendes gesondert mit:
 - a) jede in der Union in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Menge unter getrennter Angabe der Einfuhren zur Verwendung als Ausgangsstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe, zu wesentlichen Labor- und Analysezwecken und zur Zerstörung. Einführer, die geregelte Stoffe zur Zerstörung eingeführt haben, teilen auch den tatsächlichen endgültigen Bestimmungsort bzw. die Bestimmungsorte jedes Stoffes mit und geben gesondert für jeden Bestimmungsort die Menge jedes Stoffes sowie Name und Adresse der Zerstörungsanlage an, an die der Stoff geliefert wurde,
 - b) sämtliche Mengen, die im Rahmen anderer Zollverfahren eingeführt wurden, wobei die Zollverfahren und die festgelegten Verwendungszwecke gesondert anzugeben sind,

- c) jede zu Recycling- oder Aufarbeitungszwecken eingeführte Menge bereits verwendeter Stoffe,
 - d) jede Art von Lagerbeständen,
 - e) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
 - f) das Herkunftsland.
4. Jeder Ausführer teilt für jeden ozonabbauenden Stoff Folgendes gesondert mit:
- a) jede Menge solcher ausgeführten Stoffe unter getrennter Angabe der Ausfuhren nach Bestimmungsländern und der zur Verwendung als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe, für wesentliche Labor- und Analysezwecke und kritische Verwendungszwecke ausgeführten Mengen,
 - b) jede Art von Lagerbeständen,
 - c) jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie,
 - d) das Herkunftsland.
5. Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zerstört und nicht der Nummer 2 Buchstabe e dieses Anhangs unterliegt, teilt für jeden Stoff gesondert Folgendes mit:
- a) alle Mengen zerstörter Stoffe, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,
 - b) alle zu zerstörenden Bestände, einschließlich der Mengen in Produkten und Einrichtungen,
 - c) die angewandte Zerstörungstechnik,
 - d) alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Zerstörung, Beförderung und Lagerung, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.
- Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe zerstört, die in Anhang I aufgeführt sind, und nicht der Nummer 2 Buchstabe e des vorliegenden Anhangs unterliegt, übermittelt zudem Daten über jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie.
6. Jedes Unternehmen, das ozonabbauende Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, teilt Folgendes gesondert für jeden Stoff mit:
- a) alle Mengen, die als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden,
 - b) jede Art von Lagerbeständen,
 - c) die Prozesse und alle Emissionen, auch im Zusammenhang mit der Beförderung und Lagerung, einschließlich der Umfüllung von einem Behälter in einen anderen.

Jedes Unternehmen, das in Anhang I aufgeführte ozonabbauenden Stoffe als Ausgangsstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe verwendet, teilt zudem Daten über jeden Bezug von anderen Unternehmen in der Union und jeden Verkauf an sie mit.

ANHANG VII**Lizenzvergabesystem**

1. Für die Registrierung im Lizenzvergabesystem gemäß Artikel 16 müssen Unternehmen der Kommission folgende Angaben übermitteln:
 - a) die Kontaktdaten des Unternehmens, einschließlich einer Telefonnummer, des Namens, der in den einschlägigen amtlichen Unterlagen erscheint, und der vollständigen Anschrift, gegebenenfalls auch in Bezug auf den Alleinvertreter gemäß Artikel 16 Absatz 3;
 - b) die Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer);
 - c) den vollständigen Namen und die elektronische Anschrift einer Kontaktperson des Unternehmens, gegebenenfalls auch in Bezug auf den Alleinvertreter gemäß Artikel 16 Absatz 3;
 - d) eine Beschreibung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens (einschließlich der Angabe, ob das Unternehmen Stoffe einführt oder ausführt);
 - e) eine schriftliche Bestätigung der Absicht des Unternehmens zur Registrierung mit einer Bestätigung der Richtigkeit und Genauigkeit der Angaben im Lizenzvergabesystem, unterzeichnet von einem wirtschaftlichen Eigentümer oder Angestellten des Unternehmens, der ermächtigt ist, rechtlich bindende Erklärungen im Namen des Unternehmens abzugeben, sowie gegebenenfalls vom Alleinvertreter des Unternehmens gemäß Artikel 16 Absatz 3;
 - f) alle sonstigen für die Ermittlung der rechtlichen oder finanziellen Form oder der Geschäftsspezifikationen des Unternehmens erforderlichen Angaben.
2. Zur Beantragung einer Lizenz gemäß Artikel 13 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 3 müssen Unternehmen der Kommission in einem vom Lizenzvergabesystem bereitgestellten elektronischem Format folgende Angaben übermitteln:
 - a) im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr ozonabbauender Stoffe eine Beschreibung jedes dieser Stoffe, darunter:
 - i) Bezeichnung und Verwendungszweck des Stoffes;
 - ii) die Tarifnummer der Waren im Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC);
 - iii) die Angabe, ob der Stoff in einem Gemisch vorliegt;
 - b) im Falle der Einfuhr oder der Ausfuhr von Produkten und Einrichtungen, die ozonabbauende Stoffe enthalten oder deren Funktion von diesen Stoffen abhängt:
 - i) Typ und beabsichtigte Verwendung des Produkts und der Einrichtung;
 - ii) Bezeichnung des Stoffes;

- iii) die Tarifnummer der Waren im Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC);
- c) im Falle der Einfuhr von geregelten Stoffen oder Produkten und Einrichtungen zur Zerstörung den/die Namen und die Anschrift(en) der Anlage(n), in der/denen sie zerstört werden;
- d) alle sonstigen Angaben, die als erforderlich betrachtet werden, um die ordnungsgemäße Anwendung der Einfuhr- und Ausfuhrvorschriften gemäß dieser Verordnung und im Einklang mit internationalen Verpflichtungen sicherzustellen.

ANHANG VIII**Entsprechungstabelle**

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2	Artikel 2
Artikel 3 Nummer 1	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 2	-
Artikel 3 Nummer 3	-
Artikel 3 Nummer 4	-
Artikel 3 Nummer 5	-
Artikel 3 Nummer 6	-
Artikel 3 Nummer 7	-
Artikel 3 Nummer 8	-
Artikel 3 Nummer 9	-
Artikel 3 Nummer 10	-
Artikel 3 Nummer 11	Artikel 3 Nummer 1
Artikel 3 Nummer 12	Artikel 3 Nummer 2
Artikel 3 Nummer 13	-
Artikel 3 Nummer 14	Anhang VI Nummer 1
Artikel 3 Nummer 15	-
Artikel 3 Nummer 16	-
Artikel 3 Nummer 17	-
Artikel 3 Nummer 18	Artikel 3 Nummer 3
Artikel 3 Nummer 19	Artikel 3 Nummer 4
Artikel 3 Nummer 20	Artikel 3 Nummer 5
Artikel 3 Nummer 21	Artikel 3 Nummer 6
Artikel 3 Nummer 22	-

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 3 Nummer 23	Artikel 3 Nummer 7
Artikel 3 Nummer 24	Artikel 3 Nummer 8
Artikel 3 Nummer 25	Artikel 3 Nummer 9
Artikel 3 Nummer 26	Artikel 3 Nummer 10
Artikel 3 Nummer 27	-
Artikel 3 Nummer 28	-
Artikel 3 Nummer 29	-
Artikel 3 Nummer 30	Artikel 3 Nummer 12
Artikel 3 Nummer 31	Artikel 3 Nummer 11
Artikel 4	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 1
Artikel 5 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1
Artikel 5 Absatz 3	-
Artikel 6 Absatz 1	Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1
Artikel 6 Absatz 2	Artikel 11 Absatz 2
Artikel 7 Absatz 1	Artikel 6
Artikel 7 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 1
Artikel 8 Absatz 2	Artikel 7 Absatz 2
Artikel 8 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 7 Absatz 3
Artikel 8 Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3	Anhang III
Artikel 8 Absatz 5	Artikel 7 Absatz 4
Artikel 9	Artikel 12
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 8 Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 8 Absatz 2
Artikel 10 Absatz 3 Unterabsätze 1 und 2	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 3	Artikel 8 Absatz 6
Artikel 10 Absätze 4 bis 8	-
Artikel 11	-
Artikel 12 Absatz 1	-
Artikel 12 Absatz 2	-
Artikel 12 Absatz 3	Artikel 10 Absätze 1 und 2
Artikel 13 Absatz 1	Artikel 9 Absatz 1
Artikel 13 Absatz 2	Artikel 9 Absatz 3
Artikel 13 Absatz 3	Artikel 9 Absatz 2
Artikel 13 Absatz 4	Artikel 9 Absatz 4
Artikel 14	-
Artikel 15 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis d	Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a bis d
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe e	-
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f Satz 1	Artikel 13 Buchstabe e
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe f Sätze 2 und 3	-
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe g	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe h	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe h
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe i	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe i
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe j	Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe k	-
Artikel 15 Absatz 3	Artikel 13 Absatz 2

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 16	-
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a bis c	Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe d	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe g
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe e	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e
Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe f	Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben g bis h	-
Artikel 17 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 2
Artikel 17 Absatz 4	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 16 Absatz 1
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 16 Absatz 2
Artikel 18 Absatz 3	Anhang VI Nummer 2
Artikel 18 Absatz 4	Artikel 16 Absatz 5
Artikel 18 Absatz 5	Anhang VII Nummer 7
Artikel 18 Absatz 6 Satz 1	Artikel 16 Absatz 8
Artikel 18 Absatz 6 Satz 2 und Buchstaben a und b	-
Artikel 18 Absatz 7	-
Artikel 18 Absatz 8	-
Artikel 18 Absatz 9	Artikel 16 Absatz 13
Artikel 19	Artikel 18
Artikel 20	Artikel 19
Artikel 21	-
Artikel 22 Absatz 1	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 22 Absatz 2	Artikel 20 Absatz 7

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 22 Absatz 3	-
Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 6
Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 8
Artikel 22 Absatz 5 Unterabsatz 1	Artikel 20 Absatz 9
Artikel 22 Absatz 5 Unterabsätze 2 und 3	-
Artikel 23 Absatz 1	Artikel 21 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 2	-
Artikel 23 Absatz 3	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 1	Artikel 21 Absatz 4
Artikel 23 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2 und Unterabsatz 2	-
Artikel 23 Absatz 5	Artikel 20 Absatz 1
Artikel 23 Absatz 6	Artikel 20 Absatz 2
Artikel 23 Absatz 7	-
Artikel 24 Absatz 1	-
Artikel 24 Absatz 2	-
Artikel 24 Absatz 3	Artikel 22 Absatz 2
Artikel 25	Artikel 28
Artikel 26	Artikel 23
Artikel 27 Absatz 1	Artikel 24 Absatz 1
Artikel 27 Absätze 2 bis 6	Anhang VI
Artikel 27 Absatz 7	-
Artikel 27 Absatz 8	Artikel 24 Absatz 2
Artikel 27 Absatz 9	Artikel 24 Absatz 3
Artikel 27 Absatz 10	Artikel 24 Absatz 4
Artikel 28 Absatz 1 Satz 1	Artikel 26 Absatz 1

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Vorliegende Verordnung
Artikel 28 Absatz 1, Satz 2	Artikel 26 Absatz 2 Unterabsatz 3
Artikel 28 Absatz 2	-
Artikel 28 Absatz 3	Artikel 25 Absatz 6
Artikel 28 Absatz 4	Artikel 25 Absatz 7
Artikel 28 Absatz 5	Artikel 25 Absatz 5
Artikel 29	Artikel 27 Absatz 1
Artikel 30	Artikel 31
Artikel 31	Artikel 32
Anhang I	Anhang I
Anhang I	Anhang II
Anhang III	Anhang III
Anhang IV	-
Anhang V	Anhang IV
Anhang VI	Anhang V
Anhang VII	-
Anhang VIII	Anhang VIII